



Verbindlicher Beschluss 1/2026 zu der von der belgischen Aufsichtsbehörde vorgelegten Streitigkeit bezüglich Vlaamse Radio- en Televisieomroeporganisatie (Artikel 65 DSGVO)

Angenommen am 28. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung des Streitfalls	4
2	Recht auf eine gute Verwaltung.....	6
3	Voraussetzungen für die Annahme eines verbindlichen Beschlusses.....	7
	3.1 Einspruch/Einsprüche der CSA gegen einen Beschlussentwurf	8
	3.2 Die LSA schließt sich den Einsprüchen gegen den Beschlussentwurf nicht an und hält die Einsprüche für weder maßgeblich noch begründet.	8
	3.3 Zulässigkeit des Falls und Zuständigkeit des EDSA	8
	3.4 Gliederung des verbindlichen Beschlusses.....	11
4	Zur geplanten Abweisung der Beschwerde im Beschlussentwurf.....	12
	4.1 Würdigung im Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde	12
	4.2 Zusammenfassung des von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einspruchs	14
	4.3 Standpunkt der LSA zum Einspruch	16
	4.4 Würdigung durch den EDSA.....	17
	4.4.1 Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit des Einspruchs	17
	4.4.2 Beurteilung in der Sache	21
5	Verbindlicher Beschluss	29
6	Schlussbemerkungen.....	29

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 63 und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „**DSGVO**“),¹

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „**EWR**“), insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,²

gestützt auf Artikel 11 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung (im Folgenden „**Geschäftsordnung des EDSA**“),³

in Erwägung, dass:

(1) Artikel 60 DSGVO bestimmt, dass die federführende Aufsichtsbehörde (im Folgenden „**LSA**“) mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden (im Folgenden „**CSA**“) zusammenarbeiten und sich dabei bemühen muss, einen Konsens zu erzielen, dass die LSA und die CSA alle zweckdienlichen Informationen untereinander austauschen müssen und dass die LSA den anderen CSA unverzüglich die zweckdienlichen Informationen zur jeweiligen Angelegenheit übermitteln muss. Die LSA muss den anderen CSA einen Beschlussentwurf zur Stellungnahme vorlegen und deren Standpunkten gebührend Rechnung tragen.

(2) Wenn eine der CSA einen maßgeblichen und begründeten Einspruch im Sinne von Artikel 4 Nummer 24 und Artikel 60 Absatz 4 DSGVO gegen diesen Beschlussentwurf einlegt und die LSA sich diesem Einspruch nicht anschließt oder der Ansicht ist, dass der Einspruch nicht maßgeblich und begründet ist, so leitet die LSA in der Angelegenheit das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 DSGVO ein.

(3) Die wesentliche Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „**EDSA**“ oder „**Ausschuss**“) ist die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO im gesamten EWR. Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO erlässt der EDSA einen verbindlichen Beschluss in Bezug auf alle Angelegenheiten, die Gegenstand der maßgeblichen und begründeten Einsprüche sind, insbesondere in Bezug auf die Frage, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt.

(4) Der verbindliche Beschluss des EDSA, der gemäß Artikel 65 Absatz 2 DSGVO in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 4 der Geschäftsordnung des EDSA binnen eines Monats nach dem Beschluss des Vorsitzenden des EDSA und der zuständigen Aufsichtsbehörde (im Folgenden „**SA**“) über die Vollständigkeit des Dossiers zu fassen ist, bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des EDSA. Der Vorsitz des EDSA kann diese Frist unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit von sich aus oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des EDSA durch Beschluss um einen weiteren Monat verlängern.

(5) War der EDSA nicht in der Lage, trotz einer solchen Fristverlängerung den Beschluss fristgerecht anzunehmen, nimmt er seinen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der verlängerten Frist mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder an (Artikel 65 Absatz 3 DSGVO).

¹ ABl. L 119, 4.5.2016, S. 1.

² Soweit in diesem Beschluss auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

³ Geschäftsordnung des EDSA, in der zuletzt am 6. April 2022 geänderten und angenommenen Fassung.

(6) Gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Geschäftsordnung des EDSA ist nur der englische Wortlaut des Beschlusses verbindlich, da dies die Sprache des Beschlussfassungsverfahrens des EDSA ist –

hat folgenden verbindlichen Beschluss erlassen:

1 Zusammenfassung des Streitfalls

- 1 Dieses Dokument enthält einen verbindlichen Beschluss, der vom EDSA gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO angenommen wurde. Der Beschluss betrifft den Streitfall über den Beschlussentwurf (im Folgenden „**der Beschlussentwurf**“) der belgischen Aufsichtsbehörde („Autorité de protection des données“ oder „Gegevensbeschermingsautoriteit“, im Folgenden die „**BE SA**“, in diesem Kontext auch als die „**LSA**“ bezeichnet) und den darauf folgenden Einspruch der österreichischen Datenschutzbehörde, im Folgenden die „**AT SA**“).
- 2 Der Beschlussentwurf bezieht sich auf eine Beschwerde (im Folgenden die „**Beschwerde**“) die am 10. August 2021 bei der AT SA in einem Fall eingereicht wurde, der Tätigkeiten der Vlaamse Radio- en Televisieomroeporganisatie, eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmens mit Sitz in Brüssel, Belgien (im Folgenden die „**Verantwortliche**“ oder die „**VRT**“) betrifft. Am 6. Juni 2023 übermittelte die AT SA die Beschwerde an die BE SA als LSA⁴.
- 3 Die Beschwerde wurde von einer betroffenen Person (im Folgenden „**betroffene Person**“) eingereicht, die die gemeinnützige Organisation NOYB – „Europäisches Zentrum für digitale Rechte“ (im Folgenden das „**NOYB**“)⁵ – beauftragte, sie gemäß Artikel 80 Absatz 1 DSGVO zu vertreten (beide im Folgenden der „**Beschwerdeführer**“).
- 4 Die Beschwerde betraf insbesondere die Vereinbarkeit der Verarbeitung durch die VRT mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO sowie Artikel 5 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und war eine der zahlreichen Beschwerden, die NOYB bei verschiedenen Aufsichtsbehörden (im Folgenden „**SA**“) betreffend „Cookie-Banner“ eingereicht hatte. Der EDSA hat eine Taskforce⁶ eingerichtet, um die Reaktion auf diese Beschwerden zu koordinieren, indem er den Meinungsaustausch zwischen den zuständigen SA fördert und die Kommunikation optimiert. Die Arbeit der Arbeitsgruppe mündete 2023 in die Veröffentlichung eines Berichts⁷.
- 5 Der Beschlussentwurf sieht die Abweisung der Beschwerde mit der Begründung vor, dass der allgemeine unionsrechtliche Grundsatz des Verbots von Rechtsmissbrauch durch einen mutmaßlichen Missbrauch des Beschwerderechts nach Artikel 77 DSGVO in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 DSGVO verletzt wurde⁸. Der Beschlussentwurf stützt sich weitgehend auf frühere Rechtsprechung des belgischen Marktgerichts, das zuvor einen anderen Beschluss der BE SA (Beschluss 113/2024) aufgehoben hatte, da darin in einem sehr ähnlichen, vom NOYB vorgebrachten Fall⁹ kein Missbrauch festgestellt worden war.

⁴ Beschlussentwurf, Rn. 3.

⁵ NOYB ist ein nach österreichischem Recht gegründeter Verein: Österreichisches Zentrales Vereinsregister (ZVR) Nr. 1354838270.

⁶ EDSA-News, EDSA richtet Cookie-Banner-Taskforce ein, 27. September 2021, verfügbar unter: https://www.edpb.europa.eu/news/news/2021/edpb-establishes-cookie-banner-taskforce_en.

⁷ EDSA, Bericht über die Arbeit der Arbeitsgruppe „Cookie-Banner“, 18. Januar 2023, verfügbar unter: https://www.edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/other/report-work-undertaken-cookie-banner-taskforce_en.

⁸ Beschlussentwurf, Rn. 21-43 und 46 und S. 17.

⁹ Beschlussentwurf, Rn. 12-20, unter Bezugnahme auf das Urteil des Brüsseler Berufungsgerichts (Abteilung Marktgericht) vom 19. März 2025 (Mediahuis), Nr. 2024/AR/1690.

- 6 Die folgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Zeitleiste der Ereignisse, die Gegenstand des Verfahrens sind, das zur Behandlung der Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens führt:

12.08.2025	Die BE SA veröffentlicht einen vorläufigen Beschlussentwurf (im Folgenden „Vorentwurf des Beschlusses“) bezüglich der VRT .
01.09.2025	Die AT SA nimmt zu dem Vorentwurf des Beschlusses vom August 2025 Stellung und erklärt, dass sie wahrscheinlich Widerspruch einlegen müsse, falls der Vorentwurf des Beschlusses gemäß Artikel 60 Absatz 3 DSGVO als Entwurf veröffentlicht werde ¹⁰ .
18.09.2025	Die BE SA übermittelt den betroffenen SA ihren Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 DSGVO, wodurch die vierwöchige Frist für die Einreichung maßgeblicher und begründeter Einsprüche gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO ausgelöst wird.
23.09.2025	Die AT SA legt gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO Einspruch gegen den Beschlussentwurf ein (im Folgenden „Einspruch der AT SA“). ¹¹
17.10.2025	Die BE SA teilt den betroffenen SA mit, dass sie die Parteien gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f der Geschäftsordnung des EDSA anhören werde, bevor sie das mögliche Verfahren nach Artikel 65 DSGVO einleitet ¹² .
21.10.2025	Die BE SA teilt der Verantwortlichen und dem Beschwerdeführer ihre Absicht mit, das Streitbeilegungsverfahren einzuleiten, und fordert sie auf, vor einem möglichen Verfahren nach Artikel 65 DSGVO schriftlich Stellung zu nehmen ¹³ .
01.12.2025	Die VRT übermittelt ihre Stellungnahmen (im Folgenden „Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 1. Dezember 2025“).
12.01.2026	NOYB reicht seine Stellungnahme einschließlich 12 Anhängen ein (im Folgenden „Stellungnahme des NOYB gemäß Artikel 65 vom 12. Januar 2026“).

10 Artikel 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA sieht vor, dass die LSA die Angelegenheit über das in Artikel 17 dieser Geschäftsordnung genannte Informations- und Kommunikationssystem an das Sekretariat weiterleitet. Im Falle von Artikel 65 Abs.1 Buchstabe a DSGVO hat die LSA bei der Übermittlung der Angelegenheit an das Sekretariat Folgendes beizufügen: ... B) eine Zusammenfassung der relevanten Tatsachen und Gründe“. Am 20. Februar 2026 übermittelte die BE SA dem EDSA ihre Mitteilung , in der der wesentliche Sachverhalt und ihre Ansichten zum Einspruch der AT SA zusammengefasst sind (im Folgenden „Befassung des EDSA durch die BE SA“). „Dieses Dokument enthält keine neuen sachlichen oder rechtlichen Elemente, auf die sich der EDSA im Rahmen dieses verbindlichen Beschlusses stützen könnte“, Vorlage der BE SA an den EDSA, S. 7.

11 Einspruch der AT SA vom 22. September 2025.

12 Siehe Verweisung der BE SA an den EDSA, S. 7.

13 Schreiben der belgischen SA an die VRT und NOYB vom 21. Oktober 2025.

- 7 Anschließend an den dargelegten Sachverhalt legte die BE SA den Streitfall am 28. Januar 2026 gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO dem EDSA vor, indem sie über das Binnenmarkt-Informationssystem (im Folgenden „**IMI**“) das Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO einleitete.
- 8 Das Sekretariat des EDSA prüfte die Vollständigkeit des Dossiers im Namen des Vorsitzes des EDSA gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA. Das Sekretariat des EDSA setzte sich am 10. Februar 2026 mit der BE SA in Verbindung, um zu klären, welche Dokumente den Parteien vor der Einreichung der Streitigkeit beim EDSA übermittelt worden waren. Am 10. Februar 2026 und am 20. Februar 2026 legte die BE SA diese Klarstellungen vor und lud die zusätzlichen IMI-Dokumente hoch.
- 9 Im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen hat das EDSA-Sekretariat bestimmte Dokumente gemäß der Geschäftsordnung des EDSA ins Englische übersetzt:¹⁴.
- 10 Eine Frage von besonderer Bedeutung, die vom Sekretariat des EDSA geprüft wurde, war die Frage des in Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „**EU-Charta**“ oder **CFR**“) verankerten Rechts, gehört zu werden. Weitere Einzelheiten hierzu sind in Abschnitt 2 dieses verbindlichen Beschlusses enthalten.
- 11 Am 31. März 2026 wurde der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers vom Vorsitzenden des EDSA und der BE SA gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Leitlinien des EDSA getroffen. Die Akte wurde am 31. März 2026 vom EDSA-Sekretariat an alle Mitglieder des EDSA weitergeleitet.
- 12 Der Vorsitz des EDSA beschloss gemäß Artikel 65 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 4 der Geschäftsordnung des EDSA, die für die Beschlussfassung geltende Standardfrist von einem Monat wegen der Komplexität der Angelegenheit um einen weiteren Monat zu verlängern.

2 Recht auf eine gute Verwaltung

- 13 Der EDSA unterliegt der EU-Charta, insbesondere Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung). Dem wird auch in Artikel 11 Absatz 1 der Geschäftsordnung des EDSA Rechnung getragen. Weitere Einzelheiten sind in den Leitlinien des EDSA zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO aufgeführt¹⁵.

¹⁴ Artikel 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA sieht vor, dass – falls erforderlich – die von der zuständigen Behörde vorgelegten Dokumente erforderlichenfalls vom Sekretariat ins Englische übersetzt werden. Unter den Anlagen zu den vom NOYB am 12. Januar 2026 eingereichten Anträgen gemäß Artikel 65 befanden sich einige von den Sonderbeauftragten gefasste Beschlüsse, die nicht in englischer Sprache vorlagen. Diese Beschlüsse wurden auf Italienisch, Spanisch, Deutsch und Französisch vorgelegt. Die Übersetzung der Dokumente wurde von den Behörden, die solche Beschlüsse erlassen haben oder die Sprache des Beschlusses als Amtssprache hatten (IT SA, ES SA, AT SA und BE SA), überprüft und validiert. Nach der Validierung der Übersetzungen wurden die übersetzten Dokumente am 23. März 2026 vom Sekretariat des EDSA in das Dossier aufgenommen.

¹⁵ EDSA-Leitlinien 3/2021 zur Anwendung von Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO, angenommen am 24. Mai 2023 (Fassung nach öffentlicher Konsultation) (im Folgenden „**EDSA-Leitlinien zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO V2.0**“), Rn. 93-107 und EDSA-Leitlinien 3/2021 zur Anwendung von Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO, angenommen am 13. April 2021 (Fassung zur öffentlichen Konsultation) (im Folgenden „**EDSA-Leitlinien zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO V1.0**“), Rn. 94-108 (beides im Folgenden „**EDSA Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Leitlinien**“)

- 14 Der EDSA prüfte, ob alle eingegangenen Unterlagen, die die Sachverhalts- und Rechtsfragen enthielten, auf deren Grundlage der EDSA seinen Beschluss in diesem Verfahren getroffen hatte, zuvor der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und dem Beschwerdeführer zur Verfügung gestellt worden waren, und ob ihnen die Möglichkeit gegeben worden war, ihr Recht auf Anhörung in Bezug auf das von der BE SA geführte Verfahren und den vom EDSA zu klärenden Streitgegenstand wahrzunehmen. In Bezug auf den Beschwerdeführer betont der EDSA insbesondere, dass der Beschwerdeführer möglicherweise durch das Ergebnis dieses spezifischen Verfahrens beeinträchtigt werden könnte, da sich die Streitigkeit auf die Abweisung der Beschwerde bezieht.
- 15 Der EDSA vertritt die Auffassung, dass sowohl die Verantwortliche als auch der Beschwerdeführer die Möglichkeit hatten, ihr Recht auf Anhörung in Bezug auf die Unterlagen wahrzunehmen, die die vom EDSA zur Beilegung der Streitigkeit im Rahmen dieses verbindlichen Beschlusses geprüften und behandelten Sachverhalte und rechtliche Erwägungen enthalten. Ihre schriftlichen Anmerkungen wurden dem EDSA von der BE SA übermittelt.¹⁶
- 16 Aus Gründen der Transparenz wurden der VRT und NOYB jedoch mit Schreiben des Vorsitzenden des EDSA vom 12. März 2026 bestimmte Dokumente zur Verfügung gestellt, die sie zuvor nicht erhalten hatten¹⁷. Diese bestimmten Dokumente enthielten keine neuen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte, auf die sich der EDSA im Zusammenhang mit diesem verbindlichen Beschluss stützen würde. Die VRT und NOYB erhielten daraufhin die Gelegenheit, etwaige weitere Anmerkungen vorzubringen. Diese schriftlichen Stellungnahmen wurden am 26. März 2026 von der VRT und von NOYB übermittelt und anschließend in die Akte aufgenommen (im Folgenden „**Stellungnahme der VRT an den EDSA vom 26. März 2026**“ bzw. „**Stellungnahme von NOYB an den EDSA vom 26. März 2026**“).
- 17 Der EDSA stellt daher fest, dass sowohl die VRT als auch NOYB Gelegenheit erhielten, zu allen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen, auf die sich der EDSA bei seinem Beschluss gestützt hat.

3 Voraussetzungen für die Annahme eines verbindlichen Beschlusses

- 18 Die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme eines verbindlichen Beschlusses des EDSA sind in Artikel 60 Absatz 4 und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO festgelegt.¹⁸

16 Wie oben in Rn. 6 dieses verbindlichen Beschlusses erwähnt, forderte die BE SA die Verantwortliche und den Beschwerdeführer am 21. Oktober 2025 auf, ihre Standpunkte vor einem möglichen Verfahren nach Artikel 65 DSGVO und somit im Rahmen dieses Verfahrens vorzulegen. Die Verantwortliche reichte am 1. Dezember 2025 und am 19. Januar 2026 schriftliche Stellungnahmen ein. Der Beschwerdeführer übermittelte am 12. Januar 2026 schriftliche Stellungnahmen.

17 Insbesondere wurden die Befassung des EDSA durch die BE SA und der vorläufige Beschlussentwurf an den Beschwerdeführer und an die VRT übermittelt – siehe Schreiben des Vorsitzenden des EDSA an die VRT und an das NOYB vom 12. März 2026.

18 Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO erlässt der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss, wenn eine Aufsichtsbehörde einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen einen Beschlussentwurf der LSA eingelegt und die LSA sich dem Einspruch nicht angeschlossen oder den Einspruch als nicht maßgeblich oder unbegründet zurückgewiesen hat.

3.1 Einspruch/Einsprüche der CSA gegen einen Beschlussentwurf

- 19 Der EDSA stellt fest, dass die AT SA über das IMI gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO Einspruch gegen den Beschlussentwurf erhoben hat¹⁹.

3.2 Die LSA schließt sich den Einsprüchen gegen den Beschlussentwurf nicht an oder hält die Einsprüche für weder maßgeblich noch begründet.

- 20 Am 17. Oktober 2025 legte die BE SA den betroffenen SA ihre Analyse des Einspruchs der AT SA vor. Die BE SA stellte klar, dass sie den von der AT SA vorgebrachten Einwand *prima facie* für maßgeblich und begründet hält und die Verweisung im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens für zulässig erachtet, da es um die Auslegung eines allgemeinen Grundsatzes des EU-Rechts im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Beschwerdemechanismus der DSGVO geht, insbesondere Artikel 77 DSGVO in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 DSGVO²⁰. Die BE SA kam jedoch zu dem Schluss, dass sie dem Einspruch der AT SA nicht folgen werde, da die nationale Rechtsprechung in Belgien und Österreich in dieser Angelegenheit voneinander abweiche²¹.

3.3 Zulässigkeit des Falls und Zuständigkeit des EDSA

- 21 Der gegenständliche Fall erfüllt *prima facie* die Anforderungen von Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO, da die AT SA innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 DSGVO vorgesehenen Frist einen Einspruch gegen den Beschlussentwurf der BE SA eingelegt hat und die BE SA diesem Einspruch nicht gefolgt ist.
- 22 In Anbetracht der obigen Ausführungen und insbesondere der Tatsache, dass die Voraussetzungen von Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO erfüllt sind, ist der EDSA befugt, einen verbindlichen Beschluss zu erlassen, der sich auf alle Fragen bezieht, die Gegenstand der maßgeblichen und begründeten Einsprüche sind, d. h. darauf, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt oder ob die geplante Maßnahme in Bezug auf die VRT oder den Auftragsverarbeiter mit der DSGVO im Einklang steht.²²
- 23 Der EDSA weist darauf hin, dass der vorliegende Beschluss etwaige künftige Bewertungen unberührt lässt, zu deren Vornahme der EDSA in anderen Fällen – auch unter Beteiligung derselben Parteien – aufgefordert werden könnte, wobei der Inhalt des betreffenden Beschlussentwurfs und der von der CSA vorgebrachte Einwand zu berücksichtigen sind.
- 24 Die VRT macht geltend, dass die betreffende Angelegenheit aus zwei Gründen nicht im Zuständigkeitsbereich²³ des EDSA ist.

¹⁹ Einspruch der AT SA vom 22. September 2025.

²⁰ Die Analyse der BE SA wurde ursprünglich über das IMI (die IT-Plattform zur Unterstützung der Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz im Rahmen der DSGVO) vorgelegt, inhaltlich jedoch identisch mit derjenigen, die dem EDSA im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Artikel 65 DSGVO in der Befassung des EDSA durch die BE SA, S. 8 übermittelt wurde.

²¹ Weiterleitung der BE SA an den EDSA, S. 8.

²² Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO und Artikel 4 Nummer 24 DSGVO.

²³ Stellungnahme durch die VRT nach Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, Rn. 8-14, und Stellungnahme durch die VRT nach Artikel 65 vom 19. Januar 2026, Rn. 8-14 und Rn. 37.

- 25 Zunächst macht die VRT geltend, dass der EDSA in einer Streitigkeit über einen Beschlussentwurf, der keinen Verstoß gegen die DSGVO betrifft, nicht zuständig sei.²⁴ Der Umstand, dass dieser Rechtsstreit an sich nicht die Frage betrifft, ob die Verantwortliche gegen die DSGVO verstoßen habe, führe nach Ansicht der VRT dazu, dass der Streitfall nicht in den Zuständigkeitsbereich des EDSA falle²⁵. Die VRT argumentiert außerdem, dass sich alle bisherigen Beschlüsse des EDSA stets auf Verstöße gegen die DSGVO durch einen Verantwortlichen bezogen hätten²⁶.
- 26 In Bezug auf dieses erste Argument erinnert der EDSA daran, dass das Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 65 Absatz 1 DSGVO und Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO in Fällen, in denen es um die grenzüberschreitende Verarbeitung personenbezogener Daten geht, tatsächlich die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der DSGVO sicherstellen soll.
- 27 Damit eine Angelegenheit jedoch unter den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, muss es nicht unbedingt darum gehen, ob die VRT einen Verstoß gegen die DSGVO begangen hat. Der Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen zeigt eindeutig, dass der EDSA für die Streitbeilegung von Streitigkeiten zwischen Aufsichtsbehörden nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO auch in Bezug auf andere Fragen zuständig ist, d. h. „*ob beabsichtigte Maßnahmen gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit der [der DSGVO] stehen*“²⁷. Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO erlässt der EDSA einen verbindlichen Beschluss in Bezug auf *alle Angelegenheiten*, die Gegenstand der maßgeblichen und begründeten Einsprüche sind, *insbesondere* in Bezug auf die Frage, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt. Im Erwägungsgrund 136 der DSGVO wird zudem erläutert, dass der Ausschuss befugt ist, rechtsverbindliche Beschlüsse zu fassen, wenn zwischen den SA widersprüchliche Ansichten bestehen, insbesondere in Bezug auf den Mechanismus der Zusammenarbeit zwischen der LSA und den betroffenen SA in Bezug auf die Sachlage des Falles, *insbesondere* im Hinblick auf die Frage, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt (Hervorhebung hinzugefügt).
- 28 In Anbetracht dieser Bestimmungen ist der EDSA dafür zuständig, sich mit der Sachlage aller Einsprüche zu befassen, die als maßgeblich und begründet erachtet werden, und Streitigkeiten beizulegen, auch in Bezug auf die beabsichtigte Maßnahme in Bezug auf den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, einschließlich der geplanten Abhilfemaßnahmen oder des geplanten Beschlusses, eine Beschwerde abzulehnen oder abzuweisen.²⁸

24 Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, Rn. 8-9, S. 7, Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 19. Januar 2026, Rn. 8-9, S. 7, und Stellungnahme der VRT beim EDSA vom 26. März 2026, Abschnitt 2, S. 3. Nach Ansicht der VRT ist die Befugnis des EDSA, einen verbindlichen Beschluss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO zu erlassen, „zweckgebunden“ – sie zielt darauf ab, „die korrekte und kohärente Anwendung der DSGVO sicherzustellen“, und dies betreffe insbesondere die Frage, „ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt“, ein Aspekt, der in Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a [DSGVO], Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a sowie im 136 DSGVO, Erwägungsgrund der DSGVO, in der Stellungnahme der VRT zu Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, S. 6, Rn. 8, und der Stellungnahme der VRT zu Artikel 65 vom 19. Januar 2026, S. 6, Rn. 8, hervorgehoben werde.

25 Laut der VRT wird im Einspruch von der AT SA zwar „tatsächlich auf „Artikel 80 Absatz 1 [DSGVO] in Verbindung mit Artikel 77 DSGVO“ Bezug genommen“, doch betrifft dieser Einspruch nicht die Tatsache, dass eine der Voraussetzungen von Artikel 77 DSGVO oder Artikel 80 Absatz 1 DSGVO verletzt worden wäre, und „selbst wenn Artikel 77 [DSGVO] und/oder Artikel 80 Absatz 1 DSGVO nicht eingehalten würden, kann dies nicht der VRT angelastet werden“, da diese Artikel dem Verantwortlichen keine Verpflichtungen auferlegen, siehe die Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, Absatz 12, S. 7, und die Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 19. Januar 2026, Absatz 12, S. 7.

26 Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, Rn. 9, S. 7 und Anträge der VRT nach Artikel 65 vom 19. Januar 2026, Rn. 9, S. 7.

27 Artikel 4 Absatz 24 DSGVO.

28 In Artikel 4 Nr. 24 DSGVO wird klargestellt, dass ein „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ einen „Einwand gegen einen Beschlussentwurf im Hinblick darauf darstellt, ob ein Verstoß gegen [die DSGVO] vorliegt oder ob eine geplante Maßnahme in

- 29 Die AT SA bringt „Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung und der Verfahrensaspekte“²⁹ zum Ausdruck und legt einen Einspruch ein, der die „Abweisung der vorliegenden Beschwerde mit der Begründung betrifft, dass es sich bei dem Fall um einen offensichtlichen Rechtsmissbrauch bei der Einreichung der Beschwerde handelt“³⁰. Wird ein solcher Einspruch als maßgeblich und begründet im Sinne von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO angesehen – worauf im Folgenden eingegangen wird – ist der EDSA gesetzlich verpflichtet, diesen zu prüfen und einen verbindlichen Beschluss zu treffen, mit der die Streitigkeit zwischen den SA beigelegt wird.
- 30 Ganz allgemein betrifft die Zuständigkeit des EDSA, wie vom NOYB hervorgehoben, die einheitliche Anwendung der DSGVO insgesamt und nicht nur ihrer Bestimmungen, die den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern Verpflichtungen auferlegen³¹.
- 31 Zweitens argumentiert die VRT, dass „der EDSA nicht feststellen kann, unter welchen Umständen ein Beschwerdeführer (oder dessen Vertreter) seine Rechte gemäß Artikel 77 [DSGVO] [in Verbindung mit] Artikel 80 Absatz 1 DSGVO missbraucht, da es sich bei Rechtsmissbrauch nicht um eine Angelegenheit im Zusammenhang mit der DSGVO handelt“, sondern um „einen allgemeinen EU-Grundsatz, wie durch die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt“³².
- 32 Die BE SA weist darauf hin, dass „die Angelegenheit [der Vorlage] die Auslegung eines allgemeinen Grundsatzes des EU-Rechts in Bezug auf Bestimmungen zum Beschwerdemechanismus der DSGVO betrifft, insbesondere Artikel 77 [DSGVO] [in Verbindung mit] Artikel 80 Absatz 1 DSGVO“³³. Die BE SA stellt jedoch die Zuständigkeit des EDSA für die Behandlung dieser Angelegenheit nicht in Frage.
- 33 Die Zuständigkeit des EDSA für die Behandlung von Streitigkeiten, die durch einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen einen Beschlussentwurf aufgeworfen

Bezug auf den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter mit [der DSGVO] im Einklang steht“ (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe auch die Leitlinien des EDSA zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO V2.0, Rn. 92 und die Leitlinien des EDSA zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO V1.0, Rn. 92, und die EDSA-Leitlinien 9/2020 zum Begriff des maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Version 2.0 (nach öffentlicher Konsultation), angenommen am 9. März 2021 (im Folgenden „**Leitlinien des EDSA zum RRO**“), Rn. 32. In früheren verbindlichen Beschlüssen des EDSA gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a hat sich der EDSA nicht nur mit der Begründetheit von Einwänden hinsichtlich eines Verstoßes des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters gegen die DSGVO befasst, sondern auch mit Einwänden, die den geplanten Umfang der Untersuchung oder die Abhilfemaßnahmen betrafen – siehe verbindlicher Beschluss 1/2020 des EDSA, angenommen am 9. November 2020, Abschnitt 8.4.2; verbindlicher Beschluss 1/2021 des EDSA, angenommen am 28. Juli 2021, Abschnitte 8.4.2 und 9; verbindlicher Beschluss 1/2022 des EDSA, angenommen am 15. Juni 2022, Abschnitt 5.4.2; verbindlicher Beschluss 2/2022 des EDSA, angenommen am 28. Juli 2022, Abschnitt 7.4.2; verbindlicher Beschluss 3/2022 des EDSA, angenommen am 5. Dezember 2022, Abschnitte 5.4.2, 8.4.2 und 9; verbindlicher Beschluss 4/2022 des EDSA, angenommen am 5. Dezember 2022, Abschnitte 5.4.2, 8.4.2 und 9; verbindlicher Beschluss 5/2022 des EDSA, angenommen am 5. Dezember 2022, Abschnitte 6.1.4, 8.4.2 und 9; verbindlicher Beschluss 1/2023 des EDSA, angenommen am 13. April 2023, Abschnitte 4.4.2 und 5.4.2; verbindlicher Beschluss 2/2023 des EDSA, angenommen am 2. August 2023 (im Folgenden Abschnitt 6.4.2). In Bezug auf den verbindlichen Beschluss 3/2022, den verbindlichen Beschluss 4/2022 und den verbindlichen Beschluss 5/2022 sowie die Gültigkeit der Anweisung des EDSA an die LSA, weitere Untersuchungen durchzuführen, siehe das Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2025 in den verbundenen Rechtssachen *Datenschutzkommission/Europäischer Datenschutzausschuss*, T-70/23, T-84/23 und T-111/23, ABL EU C 127.

29 Einspruch der AT SA, S. 1.

30 Einspruch der AT SA, Abschnitt I, S. 2.

31 Stellungnahme von NOYB gemäß Artikel 65 vom 12. Januar 2026, Rn. 104 („Der Argumentation [der VRT] zufolge), wonach der angebliche „Rechtsmissbrauch“ bei der Einreichung einer Beschwerde von der Zuständigkeit des EDSA ausgeschlossen sein soll, würde zu einer theoretischen Situation führen, in der der EDSA nicht für die Prüfung der Zulässigkeit von Beschwerden zuständig wäre, sondern lediglich für Fragen des materiellen Rechts.“) Dies hätte zu Folge, dass sich die Zuständigkeit des EDSA [beispielsweise] auf die Artikel 1 bis 50 [DSGVO] beschränken würde, nicht jedoch auf die Artikel 51 bis 77 oder 80 DSGVO, wodurch er seine Aufgabe, die „ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der DSGVO“ sicherzustellen, nicht mehr erfüllen könnte.

32 Stellungnahme der VRT zu Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, Rn. 13, S. 7, und Stellungnahme der VRT zu Artikel 65 vom 19. Januar 2026, Rn. 13, S. 7.

33 Weiterleitung der BE SA an den EDSA, S. 8.

werden und die Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit der DSGVO betreffen, umfasst zwangsläufig auch Streitigkeiten darüber, ob die einschlägigen Bestimmungen der DSGVO korrekt angewandt wurden. Im vorliegenden Fall geht es genau darum, ob Artikel 57 Absatz 4 DSGVO, Artikel 77 DSGVO und Artikel 80 DSGVO korrekt angewendet wurden. Gegebenenfalls sind bei dieser Bewertung auch die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts zu berücksichtigen, wie z. B. das Verbot des Rechtsmissbrauchs.

- 34 Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „**EuGH**“) spiegelt Artikel 57 Absatz 4 DSGVO den allgemeinen Grundsatz des EU-Rechts wider und ist Ausdruck desselben, wonach das EU-Recht nicht zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken herangezogen werden kann³⁴. Dieser Zusammenhang zwischen Artikel 57 Absatz 4 DSGVO und dem allgemeinen Grundsatz des EU-Rechts, der den Rechtsmissbrauch verbietet, wurde auch **im Einspruch der AT SA**³⁵ hervorgehoben. Daher bezieht sich der Gegenstand des Einspruchs der österreichischen Aufsichtsbehörde auch auf die Anwendung von Artikel 57 Absatz 4 DSGVO und des allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatzes des Verbots des Rechtsmissbrauchs im Zusammenhang mit der Einreichung von Beschwerden nach der DSGVO, für die der EDSA für den Erlass eines verbindlichen Beschlusses zuständig ist.
- 35 Darüber hinaus erinnert der EDSA daran, dass das Gericht betont hat, dass sich ein maßgeblicher und begründeter Einwand auf Aspekte bezieht, deren Prüfung in den Aufgabenbereich der Aufsichtsbehörden fällt, nämlich die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der DSGVO sowie die Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen von Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO und Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO³⁶. Die Streitigkeit im vorliegenden Fall betrifft auch die Erfüllung dieser beiden Aufgaben durch die Aufsichtsbehörden.
- 36 In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist der EDSA der Auffassung, dass der Gegenstand des vorliegenden Streitbeilegungsverfahrens gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO und Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO in die Zuständigkeit des EDSA fällt. Sollte der EDSA den Einspruch der AT SA als „maßgeblich und begründet“ betrachten, wird er seine Begründetheit prüfen.

3.4 Gliederung des verbindlichen Beschlusses

- 37 Für den von der AT SA erhobenen Einspruch entscheidet der EDSA über dessen Zulässigkeit, indem sie zunächst gemäß den Leitlinien zum Begriff des maßgeblichen und begründeten Einspruchs prüft, ob der Einspruch als „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 24 DSGVO angesehen werden kann³⁷.
- 38 Stellt der EDSA fest, dass ein Einspruch den Anforderungen gemäß Artikel 4 Nummer 24 DSGVO nicht genügt, geht der EDSA nicht auf die materiell-rechtlichen Fragen ein, die der Einspruch im konkreten Fall aufwirft. Der EDSA wird Begründetheit der

34 Urteil des Gerichtshofs vom 9. Januar 2025 in der Rechtssache *Österreichische Datenschutzbehörde/F R*, C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3, Rn. 49, und Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2026 in der Rechtssache *Brillen Rottler GmbH & Co. KG/Drittländer*, C-526/24, ECLI:EU:C:2026:216, Rn. 30.

35 Einspruch der AT SA, S. 4, unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofs vom 9. Januar 2025 in der Rechtssache *Österreichische Datenschutzbehörde/F R*, C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3, Rn. 49 ff.

36 Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2025 in den verbundenen Rechtssachen T-70/23, T-84/23 und T-111/23, *Data Protection Commission gegen Europäischer Datenschutzausschuss*, ABI. C 127, Rn. 50.

37 EDSA-Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch.

wesentlichen Punkte analysieren, die von der AT SA erhoben wurden, die er für maßgeblich und begründet hält.³⁸

4 Zur geplanten Abweisung der Beschwerde im Beschlussentwurf

4.1 Würdigung im Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde

- 39 In ihrem Beschlussentwurf erinnert die belgische SA zunächst an frühere Untersuchungen des Inspektionsdienstes der belgischen SA und an öffentliche Erklärungen, die von NOYB auf seiner Website abgegeben wurden.³⁹ Die BE SA verweist auch auf ein früheres Urteil des belgischen Marktgerichts in der Rechtssache *Mediahuis*⁴⁰, auf das sich der Beschlussentwurf weitgehend stützt⁴¹. Genauer gesagt sollte die Beschwerde laut dem Beschlussentwurf wegen eines offensichtlichen Missbrauchs des Rechts auf Beschwerde gemäß Artikel 77 DSGVO in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 DSGVO abgewiesen werden⁴².
- 40 Die BE SA ist der Ansicht, dass die wesentlichen Aspekte der Beschwerde von NOYB und nicht von der betroffenen Person selbst aufgezeigt wurden, da diese nach Ansicht der BE SA darüber informiert wurde, wie die Beschwerde einzureichen ist⁴³. Nach Ansicht der BE SA verfolgt die Beschwerde die politischen Ziele von NOYB, die mit anderen Interessen als denen einer einzelnen betroffenen Person verbunden sind (beispielsweise strategische Ziele des Vorstands oder die Wünsche von Spendern) und die in diesem Zusammenhang de facto Vorrang vor dem Mandat haben können⁴⁴.
- 41 Die BE SA verweist auf die Rechtsprechung des EuGH zum Rechtsmissbrauch und vertritt die Auffassung, dass im vorliegenden Fall ein Rechtsmissbrauch vorliegt, da **sowohl die objektiven als auch die subjektiven Merkmale des Rechtsmissbrauchs**, wie sie nach Rechtsprechung des EuGH erforderlich sind, vorliegen⁴⁵.
- 42 Die BE SA ist der Auffassung, dass es zahlreiche Anhaltspunkte für **den objektiven Bestandteil des Missbrauchs gebe**⁴⁶, d.h. „eine Reihe objektiver Umstände, durch die das mit diesen Vorschriften verfolgte Ziel trotz der formellen Einhaltung der in den Unionsvorschriften festgelegten Bedingungen nicht erreicht wurde“⁴⁷, nämlich:
- Es wurde ein standardisiertes Verfahren zur gebündelten Einreichung von Beschwerden angewandt und ein automatisierter Prozess zur Erstellung der

38 „Der EDSA wird in Bezug auf jeden eingelegten Einspruch prüfen, ob der Einspruch die Anforderungen in Artikel 4 Nummer 24 DSGVO erfüllt, und, falls ja, dessen Begründetheit in der Sache im verbindlichen Beschluss prüfen.“ Vgl. Leitlinien des EDSA zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO V2.0, Rn. 63 und Leitlinien des EDSA zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO V1.0, Rn. 63.

39 Beschlussentwurf, Abschnitt II.1, S. 4-6.

40 Urteil des Brüsseler Berufungsgerichts (Abteilung für Handelssachen) vom 19. März 2025 (*Mediahuis*), Az. 2024/AR/1690.

41 Beschlussentwurf, Abschnitt II.2, S. 6-7.

42 Beschlussentwurf, „betrifft“, S. 1.

43 Beschlussentwurf, Abschnitt III, Rn. 21 – nach Ansicht der BE SA gehören zu diesen wesentlichen Aspekten die geltend gemachten Beschwerden, aber auch die Identität der betroffenen Verantwortlichen; die BE SA merkt an, dass NOYB eine „Zielliste“ ausdrücklich erwähnt habe.

44 Beschlussentwurf, Abschnitt III, Rn. 23.

45 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1, Rn. 24-43.

46 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.2, Rn. 29-38.

47 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.1, Rn. 26.

Beschwerden genutzt; die einzelnen Beschwerden wurden jeweils in derselben Weise verfasst und unterzeichnet⁴⁸;

- die betroffene Person gehört nicht zur durchschnittlichen Zielgruppe einer belgischen Website in niederländischer Sprache, und die Initiative zur Einreichung von Beschwerden geht unbestreitbar von NOYB aus⁴⁹;
- zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bestand eine Arbeitsbeziehung zwischen der betroffenen Person und NOYB,⁵⁰ und die betroffene Person beauftragte NOYB, nachdem die Einzelheiten des Projekts dargelegt und die Verantwortlichen durch NOYB ermittelt worden waren⁵¹;
- dieses von einem Verband geleitete Projekt weicht vom „Sinn und Zweck“ dessen ab, was ein Beauftragungsverhältnis gemäß Artikel 80 Absatz 1 DSGVO in Verbindung mit Erwägungsgrund 142 DSGVO bedeuten sollte⁵², da die Zuweisung in eine Richtung erfolgen sollte: von der betroffenen Person an den Vertreter und nicht umgekehrt⁵³; die Beschwerden sind in einer fiktiven Struktur konstruiert, die der Gesetzgeber gemäß Artikel 80 Absatz 1 DSGVO nicht vorgesehen hat⁵⁴;
- der in Artikel 77 DSGVO und Artikel 80 Absatz 1 DSGVO vorgesehene Zweck des Rechts auf Einreichung einer Beschwerde durch Erteilung eines Mandats an eine Organisation wird in diesem Fall nicht gewahrt, und es liegt eine eindeutige und vorsätzliche Umgehung der Ziele dieser Rechtsvorschriften durch NOYB vor⁵⁵.
- Bei der Ermittlung des Willens des Gesetzgebers in Bezug auf Artikel 80 Absatz 1 DSGVO ist das Vorliegen von Artikel 80 Absatz 2 DSGVO von Bedeutung – der europäische Gesetzgeber beabsichtigte nicht, dass Verbände auf der Grundlage ihrer eigenen Prioritäten und Strategien ein Mandat gemäß Artikel 80 Absatz 1 DSGVO „anstreben“ könnten, da solche „von Verbänden ausgehenden“ Initiativen genau dem Zweck von Artikel 80 Absatz 2 DSGVO entsprechen⁵⁶. Artikel 80 Absatz 2 DSGVO ermöglicht es den nationalen Gesetzgebern, den betroffenen Organisationen die Möglichkeit zu geben, auf übergeordneter Ebene Beschwerde einzulegen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Rechte einer betroffenen Person gemäß der DSGVO infolge der Verarbeitung verletzt wurden⁵⁷. Von dieser Möglichkeit haben weder der österreichische noch der belgische Gesetzgeber Gebrauch gemacht⁵⁸.

43 Die BE SA ist der Auffassung, dass auch **das subjektive Element des Missbrauchs** gegeben ist, nämlich die Absicht, einen durch die Unionsvorschriften gewährten Vorteil zu erlangen, indem künstlich die Voraussetzungen geschaffen werden, unter denen der Anspruch auf diesen Vorteil entsteht⁵⁹. Nach Ansicht der BE SA beruhte der Rechtsmissbrauch auf Umgehung des Gesetzes⁶⁰, denn

48 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.2, Rn. 29 Buchstabe a.

49 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.2, Absatz 29 Buchstabe b und Absatz 29 Buchstabe c.

50 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.2, Rn. 29 Buchstabe d.

51 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.2, Rn. 29 Buchstabe e.

52 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.2, Rn. 29 Buchst. d und 30.

53 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.2, Rn. 30.

54 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.2, Rn. 31.

55 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.2, Rn. 38.

56 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.2, Rn. 32.

57 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.2, Rn. 34.

58 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.2, Rn. 35.

59 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.2, Rn. 26.

60 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.1, Rn. 27.

- NOYB strebt die Befugnis an, im Rahmen seines Projekts „Cookie-Banner-Beschwerden“ Verfahren vor der BE SA einzuleiten⁶¹; eine solche Befugnis zur Einleitung von Verfahren kann nach belgischem oder österreichischem Recht (wo Artikel 80 Absatz 2 DSGVO nicht umgesetzt wurde) nicht bestehen, wenn die betroffene Person nicht als Einzelperson auftritt⁶²;
- NOYB fragt Praktikanten oder Mitarbeiter, ob sie in Modellfällen betroffene Personen werden möchten, um künstlich unter Artikel 80 Absatz 1 DSGVO zu fallen – die Aufforderung, einen legalen Weg zur BE SA zu schaffen, stellt das subjektive Element des Missbrauchs auf Seiten von NOYB dar⁶³.
- mit dem Vorteil sollen die allgemeinen (politischen) Ziele des NOYB verfolgt werden, was sich eindeutig aus den Erklärungen auf der NOYB-Website ergibt, in denen erklärt wird, dass „NOYB mit der Einreichung von Beschwerden darauf abzielt, den Cookie-Banner-Terror zu beenden“⁶⁴.

44 Vor diesem Hintergrund und unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH⁶⁵ vertritt die BE SA die Auffassung, dass sie NOYB die Ausübung des Rechts auf Beschwerde gemäß Artikel 77 DSGVO in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 DSGVO⁶⁶ verweigern muss.

4.2 Zusammenfassung des von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einspruchs

- 45 Die AT SA legt gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO und Artikel 60 Absatz 4 DSGVO Einspruch gegen die Abweisung der Beschwerde anhand der Begründung, dass es sich bei dem Fall um einen offensichtlichen Rechtsmissbrauch handle, ein. Die AT SA beantragt, dass die BE SA einen Beschluss in der Sache erlässt und sich gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO mit der Beschwerde befasst⁶⁷.
- 46 Die AT SA betont, dass die Beschwerde ein Teil der sogenannten Cookie-Banner-Beschwerden ist, die NOYB bei verschiedenen Aufsichtsbehörden eingereicht hat, und dass keine andere Aufsichtsbehörde diese Beschwerden als „offensichtlichen Rechtsmissbrauch“ angesehen hat⁶⁸. Die AT SA ist daher der Ansicht, dass die BE SA die Beschwerde auf ihre Begründetheit prüfen und die Beschwerde nicht wegen offensichtlichen Rechtsmissbrauchs zurückweisen sollte.⁶⁹
- 47 Zur Untermauerung ihrer Auffassung verweist die AT SA auf europäische und nationale Rechtsprechung, die sich mit der Frage befasst, ob ein Missbrauch des Rechts auf Beschwerde gemäß Artikel 77 DSGVO vorliegt⁷⁰. Erstens stützt sich die AT SA auf ein früheres Urteil des österreichischen Bundesverwaltungsgerichts: Dieses Gericht hatte in einem ähnlichen Fall festgestellt, dass keine Zweifel am Vorliegen einer gültigen Vollmacht [in Bezug auf das Mandat von NOYB] bestünden, und darauf hingewiesen, dass die

61 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.3, Rn. 39.

62 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.3, Rn. 39.

63 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.3, Rn. 40.

64 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.3, Rn. 40.

65 Die BE SA verweist auf das Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2023 in den verbundenen Rechtssachen *VK u. a. gegen BMW Bank GmbH u. a.*, C-38/21, C-47/21 und C-232/21, ECLI:EU:C:2023:1014, Rn. 283.

66 Beschlussentwurf, Abschnitt III.1.4, Rn. 41.

67 Einspruch der AT SA, S. 6 (auch unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 141 DSGVO und das Urteil des Gerichtshofs vom 9. Januar 2025 in der Rechtssache *Österreichische Datenschutzbehörde/F R*, C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3, Rn. 25).

68 Einspruch der AT SA, Abschnitt III, S. 2.

69 Einspruch der AT SA, S. 6.

70 Einspruch der AT SA, S. 4-5.

Nichtumsetzung von Artikel 80(2) DSGVO in österreichisches Recht nicht bedeuten könne, dass Mitarbeiter oder Mitglieder eines Vereins wie NOYB daran gehindert seien, im Falle mutmaßlicher Verstöße, die sich aus ihrer persönlichen Tätigkeit ergeben, individuelle Datenschutzbeschwerden einzureichen, und betonte, dass die DSGVO das Motiv der betroffenen Person im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, die letztlich datenschutzrechtlich relevant ist, nicht berücksichtigt⁷¹.

- 48 Die AT SA verweist zudem auf die Rechtsprechung des EuGH, wonach „im Unionsrecht einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gibt, wonach sich die Bürger nicht in betrügerischer oder missbräuchlicher Weise auf unionsrechtliche Normen berufen dürfen“, und dass „das Vorliegen einer Missbrauchsabsicht aber festgestellt werden kann, wenn eine Person Beschwerden einreicht, ohne dass dies objektiv erforderlich ist, um ihre Rechte aus der Verordnung zu schützen“⁷².
- 49 Die AT SA verweist zudem auf ein weiteres nationales Urteil, in dem der Oberste Verwaltungsgerichtshof Österreichs festgestellt hat, dass eine missbräuchliche Absicht vorliegt, wenn die ausschlaggebenden Gründe für die Einreichung einer großen Anzahl von Datenschutzbeschwerden durch den Beschwerdeführer nicht in der Durchsetzung der ihm durch die DSGVO eingeräumten Rechte liegen und wenn der Beschwerdeführer diese große Anzahl von Beschwerden ohne diese fremden Motive nicht eingereicht hätte⁷³. In diesem Zusammenhang verweist die AT SA auch auf einen Fall, in dem sie selbst das Vorliegen einer missbräuchlichen Absicht bestätigt hat⁷⁴.
- 50 Die AT SA vertritt die Auffassung, dass „im vorliegenden Fall [...] durch die Ausübung des Rechts auf Beschwerde gemäß Artikel 77 DSGVO keine mit dem Datenschutz nicht zusammenhängenden Zwecke verfolgt werden“ und dass im Gegenteil „Organisationen wie NOYB gerade zu dem Zweck gegründet werden sollen, im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig zu werden“⁷⁵.
- 51 Nach Ansicht der AT SA hat NOYB in Bezug auf Mitgliedstaaten, in denen Artikel 80 Absatz 2 DSGVO nicht in nationales Recht umgesetzt wurde, kaum eine andere Möglichkeit, als bestimmte Verstöße im Voraus systematisch zu untersuchen und anschließend Beschwerden einzureichen⁷⁶. Die AT SA argumentiert, dass „dies auch darauf zurückzuführen ist, dass während eines Beschwerdeverfahrens bestimmte Beweise vom Beschwerdeführer vorgelegt werden müssen“ und dass „im Zusammenhang mit einem Besuch einer Website solche Beweise nur vorgelegt werden können, wenn Screenshots und Logdateien zum Zeitpunkt des Besuchs der Website erstellt werden“⁷⁷.
- 52 Nach Ansicht der AT SA lässt die Existenz von Artikel 80 Absatz 2 DSGVO „nicht den Schluss zu, dass die Vertretung gemäß Artikel 80 Absatz 1 DSGVO nicht systematisch erfolgen und

71 Einwand der AT SA, Abschnitt III, S. 4, in dem auf das österreichische Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vom 18. August 2020, W137 2264614-1, verwiesen wird. In diesem Zusammenhang nimmt der EDSA die Bemerkung der VRT zur Kenntnis, dass die Fundstelle für diese letztgenannte Entscheidung offenbar falsch ist, da sie sich auf einen Fall vom 30. Juni 2023 bezieht und somit nicht auf das Jahr 2025 oder 2020 (Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, Randnummern 29 und 30). Zur Klarstellung stützt sich der EDSA in seiner Begründung in Abschnitt 4.4.2 dieses verbindlichen Beschlusses unten auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und nicht auf die nationale Rechtsprechung.

72 Sache der Aufsichtsbehörde, Abschnitt III, S. 4, unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Österreichische Datenschutzbehörde/F R*, C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3, Rn. 49 ff.

73 Beschwerde der AT SA, Abschnitt III, S. 5 mit Verweis auf den VwGH, 29.1.2025, Ra 2023/04/0002-1.

74 Beschwerde der AT SA, Abschnitt III, S. 5, unter Bezugnahme auf AT SA, 21. Februar 2023, 2023-0.137.735.

75 Einspruch der AT SA, Abschnitt III, S. 5.

76 Einspruch der AT SA, Abschnitt III, S. 5.

77 Beschwerde der AT SA, Abschnitt III, S. 5.

nach bestimmten Themenbereichen organisiert werden kann“, wie beispielsweise im Fall der „Beschwerden bezüglich des Cookie-Banners“⁷⁸.

- 53 Die AT SA bekräftigt zudem ihre Auffassung, dass die betroffene Person – ungeachtet der Vertretung durch NOYB – beeinträchtigt ist, da das Cookie-Banner auf der Website der Verantwortlichen nicht im Einklang mit der DSGVO stand⁷⁹. Nach Ansicht der AT SA kann das Verhalten der betroffenen Person ein Grund dafür sein, dass aufgrund des bewussten Zugriffs auf die Website kein Anspruch auf Schadenersatz gemäß Artikel 82 DSGVO entsteht; der objektive Verstoß gegen die DSGVO bleibt jedoch bestehen, da „die Voraussetzungen für eine datenschutzrechtlich gültige Einwilligung und damit die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nicht erfüllt waren“⁸⁰.
- 54 Darüber hinaus stellt die AT SA fest, dass die einheitliche Anwendung der DSGVO gefährdet ist, wenn bestimmte Aufsichtsbehörden, wie zumindest in diesem Fall die BE SA, eine Beschwerde wegen offensichtlichen Rechtsmissbrauchs zurückweisen, während andere ähnliche oder sogar identische Beschwerden in der Sache prüfen⁸¹.

4.3 Standpunkt der LSA zum Einspruch

- 55 Die BE SA ist der Auffassung, dass der Widerspruch der AT SA gegen die Abweisung der Beschwerde mit der Begründung, dass der Fall einen offensichtlichen Rechtsmissbrauch darstelle, einen maßgeblichen und begründeten Einspruch im Sinne von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO darstelle⁸². Die BE SA erklärt jedoch, dass sie aufgrund der unterschiedlichen nationalen Rechtsprechung in Belgien und Österreich in dieser Angelegenheit nicht beabsichtige, dem Einspruch der AT SA zu folgen⁸³.

4.4 Würdigung durch den EDSA

4.4.1 Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit des Einspruchs

- 56 Der von der AT SA vorgebrachte Einwand betrifft, kurz gesagt, die Frage, ob der Beschlussentwurf in geeigneter Weise die Abweisung der Beschwerde vorsieht.
- 57 Der EDSA nimmt die Auffassung der VRT zur Kenntnis, wonach der Einspruch von der AT SA die in Artikel 4 Absatz 24 DSGVO festgelegte Schwelle nicht erreicht⁸⁴, sowie die Auffassung von NOYB, wonach dieser Einspruch hingegen „maßgeblich und begründet“ sei⁸⁵.
- 58 Nach Ansicht der VRT ist der Einspruch von der AT SA nicht maßgeblich, da er lediglich abstrakte und allgemeine Anmerkungen enthält, die keinen konkreten Bezug zu den Sachverhaltsfeststellungen und der rechtlichen Würdigung im Beschlussentwurf haben⁸⁶. Die VRT stellt fest, dass der Einspruch nur gegen das Ergebnis des Beschlussentwurfs (d. h. gegen die Abweisung der Beschwerde) gerichtet sei, die österreichische Aufsichtsbehörde

78 Beschwerde der AT SA, Abschnitt III, S. 5.

79 Beschwerde der AT SA, Abschnitt III, S. 5.

80 Einspruch der AT SA, Abschnitt III., S. 5-6.

81 die AT SA, Abschnitt III, S. 3.

82 Weiterleitung der BE SA an den EDSA, S. 8.

83 Weiterleitung der BE SA an den EDSA, S. 8.

84 Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, Rn. 15-16, S. 8, Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 19. Januar 2026, Rn. 15-16, S. 8, und Stellungnahme der VRT beim EDSA vom 26. März 2026, Abschnitt 2, S. 4.

85 Stellungnahme von NOYB nach Artikel 65 vom 12. Januar 2026, Rn. 14, S. 4.

86 Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, Rn. 18, S. 9 und Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 19. Januar 2026, Rn. 18, S. 9.

jedoch nicht erkläre, warum die Begründung der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf nicht korrekt sei oder warum die LSA eine andere Beurteilung der im Beschlussentwurf dargelegten sachlichen Umstände hätte vornehmen müssen.⁸⁷ Darüber hinaus gibt es nach Ansicht der VRT keinen eindeutigen Nachweis dafür, worin die angeblichen rechtlichen oder sachlichen Fehler im Beschlussentwurf bestehen⁸⁸. In Bezug auf den Gegenstand des Einspruchs der AT SA macht die VRT geltend, dass keines der in den Leitlinien des EDSA zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO genannten Beispiele im vorliegenden Fall einschlägig sei⁸⁹.

- 59 Darüber hinaus argumentiert die VRT, dass der Einspruch der AT SA nicht begründet sei, auch weil die AT SA versuche, ihren Einspruch mit Elementen zu untermauern, die nicht kohärent oder relevant seien⁹⁰.
- 60 Die VRT macht ferner geltend, dass der Einspruch der AT SA die Tragweite der mit dem Beschlussentwurf verbundenen Risiken nicht eindeutig belege, da der Einspruch der AT SA keine klare Aussage zu den Risiken und ihrer Tragweite enthalte⁹¹. Darüber hinaus macht die VRT geltend, dass die Behauptung, die betroffene Person werde durch angeblich rechtswidrige Cookie-Banner auf der Website der VRT beeinträchtigt, kein erhebliches oder plausibles Risiko darstelle⁹², und dass die Tatsache, dass die LSA nicht auf den Sachverhalt der Beschwerde eingegangen sei, in keiner Weise zu einem erheblichen Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen führe⁹³.

87 Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, Rn. 18, S. 9 und Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 19. Januar 2026, Rn. 18, S. 9.

88 Stellungnahme der VRT zu Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, Rn. 18, S. 9, und Stellungnahme der VRT zu Artikel 65 vom 19. Januar 2026, Rn. 18, S. 9.

89 Die Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, Rn. 21, S. 9, und Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 19. Januar 2026, Rn. 21, S. 9. Die VRT ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass der Einspruch von der AT SA weder das Vorliegen eines bestimmten Verstoßes gegen die DSGVO noch das Vorliegen weiterer oder alternativer Verstöße gegen die DSGVO betrifft, da kein Verstoß seitens der VRT festgestellt wurde. Darüber hinaus stellt die VRT fest, dass der Einspruch der AT SA sich nicht auf Lücken im Beschlussentwurf bezieht, die weitere Untersuchungen rechtfertigen würden, und nicht darauf hindeutet, dass der Beschlussentwurf unzureichende Sachverhaltsangaben oder Begründungen enthalte. Schließlich macht die VRT geltend, dass der Einspruch von der AT SA den Beschlussentwurf nicht in Frage stelle, da die LSA den Sachverhalt nicht ausreichend untersucht habe, und dass der Einspruch von der AT SA zudem keinen Bezug zu der im Beschlussentwurf vorgesehenen konkreten Maßnahme habe, da gegen die VRT keine Sanktion (im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 DSGVO) verhängt worden sei.

90 Nach Ansicht der VRT schließt die Tatsache, dass der Rechtsmissbrauch in dem Bericht der Cookie-Banner-Taskforce des EDSA nicht behandelt wurde, keineswegs aus, dass Beschwerden, die von NOYB im Namen eines Beschwerdeführers eingereicht werden, einen Rechtsmissbrauch darstellen können; außerdem sei es falsch, aus dem Bericht der Cookie-Banner-Arbeitsgruppe des EDSA abzuleiten, dass eine betroffene Person ihr Beschwerderecht ausüben und/oder von einer Organisation vertreten werden kann, die gegen das Verbot des Rechtsmissbrauchs verstößt; darüber hinaus ist die VRT der Auffassung, dass die im Einspruch der österreichischen Aufsichtsbehörde genannten österreichischen Entscheidungen den Standpunkt der AT SA nicht stützen können, da sie für den vorliegenden Fall nicht relevant sind und in einigen Fällen nicht korrekt auf die Rechtsprechung verwiesen wird. Die VRT ist zudem der Ansicht, dass der vorliegende Sachverhalt keinen Bezug zu Artikel 80 Absatz 2 DSGVO aufweist und die Argumente zu dieser Bestimmung daher nicht relevant sind; siehe die Stellungnahme der VRT vom 1. Dezember 2025 zu Artikel 65, S. 10–12, Absätze 26–31 sowie die Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 19. Januar 2026, S. 10–12, Absätze 26–31.

91 Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, Rn. 25, S. 10 und Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 19. Januar 2026, Rn. 25, S. 10.

Darüber hinaus werden nach Ansicht der VRT die genauen Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und/oder den freien Datenverkehr in dem Einspruch nicht klar, präzise und detailliert dargelegt. Das Gleiche gilt für den Zusammenhang zwischen den vorgesehenen Auswirkungen des Beschlussentwurfs und der Bedeutung der erwarteten Risiken, die nicht nachgewiesen oder belegt wurden.

92 Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, Rn. 32, S. 12 und Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 19. Januar 2026, Rn. 32, S. 12. Nach Ansicht der VRT geht der Beschlussentwurf nicht auf die Begründetheit der Beschwerde ein und hat daher (noch) nicht untersucht, ob das betreffende Cookie-Banner der VRT tatsächlich gegen die DSGVO verstoßen würde.

93 Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, Rn. 33, S. 12 und Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 19. Januar 2026, Rn. 33, S. 12.

- 61 Nach Ansicht von NOYB ist der Einspruch der AT SA maßgeblich. NOYB ist der Ansicht, dass der Inhalt des Beschlussentwurfs in der Einspruchsschrift der AT SA⁹⁴ zutreffend dargelegt ist und dass aus dieser Einspruchsschrift klar hervorgeht, dass eine Befolgung dieser Einspruchsschrift zu einer Änderung führen würde, die eine andere Schlussfolgerung zur Folge hätte, und zwar konkret, dass die BE SA die Beschwerde nicht wegen offensichtlichen Rechtsmissbrauchs abweisen, sondern stattdessen eine Entscheidung in der Sache treffen sollte. Darüber hinaus ist NOYB der Ansicht, dass sich der Einspruch der AT SA auf die konkrete Rechtsfrage des Rechtsmissbrauchs in der von NOYB im Namen der betroffenen Person eingereichten Beschwerde bezieht⁹⁵. In Bezug auf den Gegenstand des Einspruchs ist NOYB der Ansicht, dass die AT SA der von der BE SA geplanten Maßnahme gegen die VRT (d. h. der Abweisung der Beschwerden) nicht zustimmt, und schlägt vor, stattdessen eine Entscheidung in der Sache zu treffen.⁹⁶
- 62 Darüber hinaus hält NOYB den Einspruch der AT SA für begründet, da dieser zahlreiche rechtliche Argumente für eine Änderung des Beschlussentwurfs enthält⁹⁷.
- 63 NOYB macht ferner geltend, dass der Einspruch der AT SA die Risiken des Beschlussentwurfs ausreichend belege, da, wie im Einspruch der AT SA dargelegt, der Beschlussentwurf zu einer fragmentierten Auslegung der Zulässigkeit ähnlicher Beschwerden über Cookies in der gesamten Union führe.⁹⁸ Laut NOYB würde dies das Ziel einer einheitlichen Anwendung der DSGVO in der gesamten E[uropäischen] U[nion] untergraben, was dazu führen würde, dass betroffene Personen je nach dem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Beschwerde einreichen, unterschiedliche Rechte erhalten, was wiederum den freien Datenverkehr beeinträchtigen würde.
- 64 Um zu prüfen, ob der Einspruch von der AT SA gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO „maßgeblich“ ist, stellt der EDSA entgegen der Auffassung der VRT fest, dass der Einspruch von der AT SA in direktem Zusammenhang mit dem Beschlussentwurf steht und zahlreiche Verweise auf dessen sachlichen und rechtlichen Inhalt enthält⁹⁹. Würde dem Einspruch der AT SA stattgegeben, hätte dies eine Änderung zur Folge, die zu einem anderen Ergebnis führen würde¹⁰⁰, da eine Berücksichtigung dieses Einspruchs bedeuten würde, den Fall in der Sache zu prüfen und die Beschwerde nicht abzuweisen. Die AT SA weist zudem darauf hin, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass die österreichischen Gerichte diesen Beschluss aufheben werden, falls die AT SA die Beschwerde nach einem endgültigen Beschluss der BE SA zurückweist¹⁰¹.
- 65 Der EDSA ist ferner der Auffassung, dass der Einspruch Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme in Bezug auf den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter mit der DSGVO im Einklang mit Artikel 4 Nummer 24 DSGVO aufwirft. Der EDSA weist darauf hin, dass „der Beschluss, eine Beschwerde ganz oder teilweise zurückzuweisen oder abzuweisen, ebenfalls eine vorgesehene Maßnahme darstellt, gegen die ein begründeter Einspruch erhoben werden kann“¹⁰². Tatsächlich stützt sich der Einspruch der AT SA auf den Inhalt des Beschlussentwurfs, um zu verdeutlichen, ob die geplante

94 Stellungnahme von NOYB gegenüber dem EDSA vom 26. März 2026, Rn. 24, S. 6.

95 Stellungnahme von NOYB gegenüber dem EDSA vom 26. März 2026, Rn. 34, S. 7.

96 Stellungnahme von NOYB gegenüber dem EDSA vom 26. März 2026, Rn. 26, S. 6.

97 Stellungnahme von NOYB gegenüber dem EDSA vom 26. März 2026, Rn. 51, S. 9.

98 Stellungnahme von NOYB gegenüber dem EDSA vom 26. März 2026, Rn. 60, S. 10.

99 EDSA-Leitlinien zu RRO, Rn. 12. und 14

100 EDSA-Leitlinien zu RRO, Rn. 13.

101 Einspruch der AT SA, Abschnitt III, S. 5.

102Vgl. Leitlinien des EDSA zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO V1.0, Rn. 92 und Leitlinien des EDSA zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO V2.0, Rn. 92. Dies wurde auch in den Schriftsätzen von NOYB an den EDSA vom 26. März 2026, Rn. 26, S. 6, geltend gemacht.

Maßnahme mit der DSGVO vereinbart ist, und geht dabei insbesondere auf die konkrete Rechtsfrage der Abweisung der Beschwerde aufgrund eines „offensichtlichen Rechtsmissbrauchs“ ein¹⁰³. Die AT SA fordert in ihrem Einspruch, dass die BE SA „einen Beschluss in der Sache trifft“ und „die Beschwerde sowie die vorgebrachten Argumente in angemessenem Umfang gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f [DSGVO] und Erwägungsgrund 141 der DSGVO behandelt“¹⁰⁴.

- 66 Folglich befindet der EDSA den Einspruch für **maßgeblich**.
- 67 In den folgenden Absätzen prüft der EDSA, ob der Einspruch der AT SA „begründet“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 24 DSGVO ist. Hinsichtlich der Frage, ob ein Einspruch „begründet“ ist oder nicht, erinnert der EDSA daran, dass der Einspruch alle Klarstellungen und Argumente enthalten muss, warum eine Änderung des Beschlusses vorgeschlagen wird (d. h. die Rechts- und die Tatsachenfehler des Beschlussentwurfs der LSA).¹⁰⁵
- 68 Der EDSA ist der Auffassung, dass die AT SA in ihrem Einspruch mehrere Rechts- und Tatsachenargumente vorbringt, um zu zeigen, warum der Beschlussentwurf der BE SA geändert werden sollte¹⁰⁶.
- 69 Erstens weist die AT SA darauf hin, dass im Beschlussentwurf zu Unrecht der Schluss gezogen wird, dass die Voraussetzungen für einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung einer Beschwerde erfüllt sind¹⁰⁷. Zur Untermauerung ihrer Argumentation verweist die AT SA auf die Rechtsprechung des EuGH zum Rechtsmissbrauch¹⁰⁸ sowie auf die österreichische Rechtsprechung, in der es darum geht, ob in vergleichbaren Fällen ein Missbrauch des Beschwerderechts vorliegt¹⁰⁹. Darüber hinaus verwies die AT SA auf verschiedene Fälle, in denen es das Vorliegen einer missbräuchlichen Absicht bejaht und die Beschwerde gemäß Artikel 57 Absatz 4 DSGVO abgewiesen hatte, und betonte, dass im vorliegenden Fall hingegen *„durch die Ausübung des Beschwerderechts nach Artikel 77 DSGVO keine [...] datenschutzfremden Zwecke verfolgt werden“*¹¹⁰.
- 70 Zweitens weist die AT SA darauf hin, dass alle anderen zuständigen Datenschutzbehörden in vergleichbaren Fällen in der Sache entschieden haben und keine von ihnen die im Rahmen der EDSA Cookie Banner Arbeitsgruppe erörterten Beschwerden als Rechtsmissbrauch angesehen hat¹¹¹. In diesem Zusammenhang betont die AT SA, dass die Aufsichtsbehörden und der EDSA gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 70 Absatz 1 DSGVO dazu verpflichtet sind, zur einheitlichen Anwendung der DSGVO beizutragen, und dass diese Einheitlichkeit gefährdet wäre, wenn bestimmte Aufsichtsbehörden eine Beschwerde wegen offensichtlichen Rechtsmissbrauchs ablehnen würden, während sie andere ähnliche oder identische Beschwerden in der Sache prüfen würden¹¹².
- 71 Schließlich macht die AT SA in ihrem Einspruch geltend, dass der Zweck von Artikel 80 DSGVO im Beschlussentwurf falsch ausgelegt worden sei, und verweist darauf,

103 Einspruch der AT SA, S. 2.

104 Einspruch der AT SA, S. 6.

105 EDSA-Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Rn. 16.

106 Vgl. EDSA-Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Rn. 33. Dies wurde auch in den Schriftsätzen von NOYB an den EDSA vom 26. März 2026, Rn. 44, S. 8, geltend gemacht.

107 Einspruch der AT SA, S. 3.

108 Einspruch der AT SA, S. 4, mit Verweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 9. Januar 2025 in der Rechtssache *Österreichische Datenschutzbehörde/F R*, C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3, Rn. 49 ff.

109 Einspruch der AT SA, S. 3-4 (in dem dargelegt wird, dass das österreichische Gericht in diesen Fällen keinen Rechtsmissbrauch festgestellt hat, und ein Auszug aus dem Gerichtsurteil vorgelegt wird).

110 Einspruch der AT SA, S. 5.

111 Einspruch der AT SA, S. 2-3.

112 Einspruch der AT SA, S. 3.

dass „[w]ie aus Artikel 80 Absatz 1 DSGVO hervorgeht, sollen Organisationen wie NOYB gerade zu dem Zweck gegründet werden, im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten betroffener Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig zu werden. „Wenn ein Mitgliedstaat – wie im Falle Österreichs – von der Möglichkeit gemäß Artikel 80 Absatz 2 DSGVO keinen Gebrauch gemacht hat, bleibt NOYB kaum eine andere Möglichkeit, als bestimmte Verstöße systematisch im Vorfeld zu untersuchen und anschließend Beschwerden einzureichen.“¹¹³

- 72 Schließlich macht die AT SA deutlich, warum die von ihr beantragte Änderung zu einer anderen Entscheidung führen würde, d. h. die AT SA fordert die BE SA auf, eine Entscheidung in der Sache zu treffen und die Beschwerde nicht aus formalen Gründen, insbesondere nicht aufgrund eines „offensichtlichen Rechtsmissbrauchs“, abzuweisen.¹¹⁴
- 73 Folglich hält der EDSA den Einspruch für **begründet**.
- 74 Damit ein Einspruch die in Artikel 4 Absatz 24 DSGVO festgelegte Schwelle erfüllt, muss er zudem „die Tragweite der Risiken, die der Beschlussentwurf für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls für den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union mit sich bringt, eindeutig aufzeigen“¹¹⁵.
- 75 Der EDSA ist der Auffassung, dass der Einspruch der AT SA die Tragweite der mit dem Beschlussentwurf verbundenen Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen hinreichend darlegt. Insbesondere wird in dem Einspruch der AT SA darauf hingewiesen, dass „durch die behauptete Zuwiderhandlung der Verantwortlichen beeinträchtigt [wird]“¹¹⁶, und anschließend wird der Schaden dargelegt, der nach den Angaben der AT SA zu erwarten sei, wenn dem Beschlussentwurf stattgegeben würde. Darüber hinaus wird in der Stellungnahme der AT SA ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Organisationen wie NOYB gemäß Artikel 80 Absatz 1 DSGVO speziell dazu gegründet wurden, „im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig zu sein“, und es wird deutlich gemacht, dass der Beschlussentwurf ihre Fähigkeit, dies in Ländern wie Österreich zu tun, gefährdet, was die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen betrifft¹¹⁷.
- 76 Schließlich hat die AT SA klar und eindeutig nachgewiesen, dass es nationale Rechtsprechung gibt, die – wie im Einspruch der AT SA geltend gemacht wird – besagt, dass die Beschwerde als zulässig anzusehen ist¹¹⁸. Der EDSA ist der Auffassung, dass aus dem Einspruch der AT SA klar hervorgeht, dass die unzulässige Zurückweisung einer Beschwerde aus verfahrensrechtlichen Gründen ein erhebliches Risiko für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, deren Rechte Gegenstand dieser Beschwerde sind, darstellen würde. Es liegt daher ein konkreter und substantiierter Grund vor, zu dem Schluss zu kommen, dass der Einwand die Risiken für die betroffenen Personen eindeutig aufzeigt und somit in den Anwendungsbereich von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO fällt.
- 77 Darüber hinaus geht aus dem Einspruch der AT SA auch deutlich die Tragweite der Risiken hervor, die der Beschlussentwurf für den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union mit sich bringt. Dieses Risiko kann „wenn ungerechtfertigt unterschiedliche Entscheidungen von Aufsichtsbehörden in identischen oder ähnlichen Situationen getroffen

113 Einspruch der AT SA, Abschnitt III, S. 5.

114 Einspruch der AT SA, Abschnitt III, S. 6.

115 Artikel 4 Absatz 24 DSGVO.

116 Einspruch der AT SA, Abschnitt III, S. 5.

117 Einspruch der AT SA, Abschnitt III, S. 5.

118 Einspruch der AT SA, Abschnitt III, S. 4.5.

werden“ entstehen¹¹⁹. In dem Einspruch der AT SA wird betont, dass keine der im Rahmen der Cookie-Banner-Arbeitsgruppe des EDSA erörterten Beschwerden nach Ansicht der AT SA einen Rechtsmissbrauch darstellt¹²⁰ und dass die Kohärenz daher gefährdet wäre¹²¹.

- 78 In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist der EDSA der Auffassung, dass der Standpunkt der AT SA zur Tragweite des Risikos klar und offensichtlich aus dem Einspruch der AT SA hervorgeht.
- 79 Abschließend stellt der EDSA fest, dass der Einspruch der AT SA gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO **maßgeblich und begründet** ist.

4.4.2 Beurteilung in der Sache

- 80 Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO erlässt der EDSA einen verbindlichen Beschluss in Bezug auf alle Angelegenheiten, die Gegenstand des maßgeblichen und begründeten Einspruchs sind, insbesondere die Frage, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt. Der EDSA ist der Ansicht, dass der als maßgeblich und begründet befundene Einspruch der AT SA eine Prüfung erfordert, ob der Beschlussentwurf im Hinblick auf die beabsichtigte Abweisung der Beschwerde geändert werden muss.
- 81 Insbesondere hat der EDSA zu prüfen, ob die Zurückweisung auf der Grundlage der im vorliegenden Verfahren verfügbaren Informationen wegen eines Missbrauchs des dem Beschwerdeführer nach Artikel 77 DSGVO zustehenden Beschwerderechts sowie der in Artikel 80 Absatz 1 DSGVO vorgesehenen Möglichkeit, sich durch eine Organisation vertreten zu lassen, gerechtfertigt werden kann, wobei dieser Missbrauch einen Verstoß gegen den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatz des Verbots des Rechtsmissbrauchs darstellen würde.
- 82 Der EDSA hält es für angemessen, seine Analyse zunächst mit einem Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH zum Rechtsmissbrauch zu beginnen.
- 83 Das Verbot des Rechtsmissbrauchs ist ein langjähriger Grundsatz des Unionsrechts, der schrittweise vom Gerichtshof entwickelt wurde und nach dem die nationalen Behörden¹²² und Gerichte verpflichtet sind, die Gewährung von Ansprüchen aus Bestimmungen des Unionsrechts in Fällen zu verweigern, in denen diese Bestimmungen für betrügerische oder missbräuchliche Zwecke geltend gemacht werden¹²³.

119 EDSA-Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Rn. 48.

120 Einspruch der AT SA, S. 2-3.

121 Einspruch der AT SA, S. 3. In diesem Zusammenhang nimmt der EDSA auch das Argument von NOYB zur Kenntnis, dass der Beschlussentwurf die einheitliche Anwendung der DSGVO untergraben würde. Stellungnahme von NOYB gegenüber dem EDSA vom 26. März 2026, S. 10, Rn. 60. Laut NOYB würde dies das Ziel einer EU-weit einheitlichen Anwendung der DSGVO untergraben, was dazu führen würde, dass betroffene Personen je nach der Aufsichtsbehörde, bei der sie ihre Beschwerde einreichen, unterschiedliche Rechte erhalten, was wiederum den freien Datenverkehr beeinträchtigen würde.

122 Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2000 in der Rechtssache Emsland-Stärke, C-110/99, ECLI:EU:C:2000:695; Urteil des Gerichtshofs vom 12. März 2014, *O. und B.*, C-456/12, ECLI:EU:C:2014:135; Urteil des Gerichtshofs vom 22. November 2017 in der Rechtssache *Cussens u. a.*, C-251/16; ABl. C 22, Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 2019, *T Danmark und Y Denmark*, C-116/16 und C-117/16, ECLI:EU:C:2019:135; Urteil des Gerichtshofs vom 9. September 2021, *Volkswagen Bank u. a.*, C-33/20, C-155/20 und C-187/20, ABl. C 462; Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2023 in den gemeinsamen Rechtssachen *VK u. a./BMW Bank GmbH u. a.*, C-38/21, C-47/21 und C-232/21; ECLI:EU:C:2023:1014, Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2026 in der Rechtssache *Brillen Rottler GmbH & Co. KG/TC*, C-526/24, ECLI:EU:C:2026:216. Es sei darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in einigen Urteilen je nach Kontext von „Missbrauch“, in anderen von einer „missbräuchlichen Praxis“, „Rechtsmissbrauch“ oder Gesetzesmissbrauch spricht, der zugrunde liegende Gedanke sowie die rechtliche Beurteilung bleiben jedoch dieselben.

123 Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 2019 in der Rechtssache *T Danmark und Y Denmark*, C-116/16 und C-117/16, EU:C:2019:135, Rn. 83, auch von der BE SA in Rn. 41 des Beschlussentwurfs genannt. So hat der Gerichtshof der Europäischen Union z.B. anerkannt, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ein Missbrauch festgestellt werden kann, wenn

- 84 Wie von der BE SA im Beschlussentwurf hervorgehoben, hat ¹²⁴ der Gerichtshof der Europäischen Union insbesondere Folgendes klargestellt: „Aus diesem Grundsatz folgt somit, dass ein Mitgliedstaat die Inanspruchnahme von Bestimmungen des Unionsrechts versagen muss – auch wenn das nationale Recht keine **Bestimmungen enthält, die eine solche Versagung vorsehen** –, falls sie von einer Person nicht geltend gemacht werden, um die Ziele der Bestimmungen zu verwirklichen, sondern um in den Genuss eines im Unionsrecht vorgesehenen Vorteils zu gelangen, obwohl die im Unionsrecht aufgestellten objektiven Voraussetzungen für die Erlangung des angestrebten Vorteils lediglich formal erfüllt sind.“¹²⁵
- 85 Der EDSA stellt fest, dass die AT SA in ihrem Einspruch Folgendes erklärt: „Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs spiegelt die „Missbrauchsklausel“ in Artikel 57 Absatz 4 DSGVO die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs wider, wonach es im EU-Recht einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gibt, wonach eine missbräuchliche oder betrügerische Berufung auf das EU-Recht nicht zulässig ist“¹²⁶. Der EuGH hat in der Tat betont, dass eine Aufsichtsbehörde, die von der in Artikel 57 Absatz 4 DSGVO vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht und eine Beschwerde als „exzessiv“ einstufen will, nachweisen muss, dass seitens der Person, die den Antrag gestellt hat, eine missbräuchliche Absicht vorliegt¹²⁷.
- 86 Der EDSA betont, dass die Beurteilung eines Missbrauchs einen umfassenden Ansatz erfordert, der im Einklang mit dem vom EuGH entwickelten Prüfungsmaßstab für die Feststellung eines mutmaßlichen Missbrauchs steht, wonach **sowohl eine objektive als auch eine subjektive Komponente vorliegen muss**. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSA an die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach *der Nachweis einer missbräuchlichen Praxis zum einen eine Kombination objektiver Umstände erfordert, unter denen trotz formaler Einhaltung der in den Unionsvorschriften festgelegten Voraussetzungen das Ziel dieser Vorschriften nicht erreicht wurde, und zum anderen ein subjektives Element, nämlich die Absicht, sich einen unionsrechtlich vorgesehenen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass die Voraussetzungen für dessen Erlangung künstlich geschaffen werden*¹²⁸. Dies wird auch von der BE SA im Beschlussentwurf anerkannt¹²⁹.

es sich um eine rein formale Versendung von Waren aus dem Gebiet der Gemeinschaft zu dem alleinigen Zweck handelt, Ausfuhrerstattungen in Anspruch zu nehmen, und wenn der Ausführer in der Gemeinschaft die Absicht hat, durch die Anwendung der Gemeinschaftsregelung einen Vorteil zu erlangen, indem er künstlich die Voraussetzungen dafür schafft (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 14. Dezember 2000, *Emsland-Stärke*, C 110/99, EU:C:2000:695, Rn. 30 und 55); wenn Tatsachen vorliegen, die belegen, dass Wirtschaftsteilnehmer rein formale oder künstliche Umsätze getätigt haben, die jeder wirtschaftlichen oder geschäftlichen Rechtfertigung entbehren, mit dem wesentlichen Ziel, missbräuchlich in den Genuss der in Artikel 5 der Richtlinie 90/435 vorgesehenen Befreiung vom Steuerabzug an der Quelle zu kommen (Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 2019, *T Danmark und Y Denmark*, C 116/16 und C 117/16, EU:C:2019:135, Rn. 108); und wenn die betroffene Person einen Antrag auf Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO gestellt hat, um künstlich die Voraussetzungen für eine Entschädigung durch den Verantwortlichen gemäß Artikel 82 DSGVO zu schaffen (Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2026, *Brillen Rottler GmbH & Co. KG/TC*, C-526/24, ECLI:EU:C:2026:216, Rn. 41).

¹²⁴ Beschlussentwurf, Rn. 41.

¹²⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2023 in den verbundenen Rechtssachen C-38/21, C-47/21 und C-232/21, *VK u. a. gegen BMW Bank GmbH u. a.*; ECLI:EU:C:2023:1014, Rn. 283

¹²⁶ Einspruch der AT SA, S. 4, unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofs vom 9. Januar 2025 in der Rechtssache *Österreichische Datenschutzbehörde/F R*, C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3, Rn. 49 ff.; siehe auch Rn. 34 dieses verbindlichen Beschlusses.

¹²⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 9. Januar 2025 in der Rechtssache *Österreichische Datenschutzbehörde/F R*, C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3, Rn. 50 und 59.

¹²⁸ Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2000 in der Rechtssache *Emsland-Stärke GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas*, C-110/99, ECLI:EU:C:2000:695, Rn. 52-53; Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 2019, *T Danmark und Y Denmark*, C-116/16 und C-117/16, ECLI:EU:C:2019:135, Rn. 97; Urteil des Gerichtshofs vom 9. September 2021 in der Rechtssache *Volkswagen Bank u. a.*, C-33/20, C-155/20 und C-187/20, ECLI:EU:C:2021:736, Rn. 122; Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2023 in den verbundenen Rechtssachen *VK u. a./BMW Bank GmbH u. a.*, C-38/21, C-47/21 und C-232/21; ECLI:EU:C:2023:1014, Rn. 285.

¹²⁹ Beschlussentwurf, Rn. 26.

- 87 Darüber hinaus hebt der EDSA hervor, dass der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache *Brillen Rottler* auf Grundlage¹³⁰ seiner früheren Rechtsprechung¹³¹ die Begründung für die Beurteilung des Missbrauchs insbesondere im Zusammenhang mit dem Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO klargestellt hat. Was den objektiven Aspekt des Missbrauchs angeht, bei dem zu prüfen ist, ob der Zweck der betreffenden Rechtsvorschriften erreicht wurde, führte der Gerichtshof zusammenfassend aus, dass das Ziel von Artikel 15 DSGVO darin bestehe, einer betroffenen Person das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu gewähren und ihr die Ausübung dieses Rechts auf einfache Weise und in angemessenen Abständen zu ermöglichen¹³². Auf dieser Grundlage stellte der Gerichtshof fest, dass „in formaler Hinsicht eine Ausübung des Auskunftsrechts der betroffenen Personen im Hinblick auf die Erreichung des Ziels der Regelung darstellen könnte“,¹³³ und vertrat daher die Auffassung, dass der objektive Tatbestand des Missbrauchs nicht erfüllt zu sein scheine. In seiner Begründung führte der Gerichtshof jedoch weiter aus, dass „die formale Einhaltung der Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 15 der DSGVO an sich noch nicht ausreicht, um das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs auszuschließen“ (¹³⁴).
- 88 Das Gericht fuhr daher mit der Beurteilung des subjektiven Aspekts des Missbrauchs fort. Im Einklang mit seiner früheren Rechtsprechung¹³⁵ bekräftigte der Gerichtshof im Urteil *Brillen Rottler*, dass¹³⁶ der Verantwortliche unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände jedes Einzelfalls feststellen muss, dass eine missbräuchliche Absicht der betroffenen Person vorliegt, um einen Antrag auf Auskunft als „exzessiv“ im Einklang mit Artikel 12 Absatz 5 DSGVO einstufen zu können¹³⁷.
- 89 Auf Grundlage dieses rechtlichen Rahmens hat der EDSA die Umstände des vorliegenden Falls zu würdigen. Der EDSA ist der Ansicht, dass der EuGH klare Orientierung für die Argumentation gibt, die bei der Beurteilung des Vorliegens eines mutmaßlichen Rechtsmissbrauchs im Sinne des allgemeinen Grundsatzes des EU-Rechts, der einen solchen Missbrauch verbietet, zu befolgen sind.
- 90 In diesem Zusammenhang stellt der EDSA fest, dass die Argumentation der BE SA im Beschlussentwurf von der **Verantwortlichen** unterstützt wird, die geltend macht, dass tatsächlich ein Rechtsmissbrauch vorliege¹³⁸. Laut der VRT betrifft die Beschwerde keine betroffene Person, die als Nutzer der Website der Verantwortlichen ihre eigenen Interessen vertritt und der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, und die sich daher an das NOYB gewandt hätte, um sich von dieser Organisation vertreten zu lassen¹³⁹. Außerdem wird argumentiert, dass die in der Beschwerde dargelegten

130 Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2026 in der Rechtssache *Brillen Rottler GmbH & Co. KG/TC*, C-526/24, ECLI:EU:C:2026:216.

131 Siehe Rn. 130 dieses verbindlichen Beschlusses.

132 Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2026 in der Rechtssache *Brillen Rottler GmbH & Co. KG/TC*, C-526/24, ECLI:EU:C:2026:216, Rn. 38.

133 Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2026, *Brillen Rottler GmbH & Co. KG/TC*, C-526/24, ECLI:EU:C:2026:216, Rn. 38.

134 Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2026 in der Rechtssache *Brillen Rottler GmbH & Co. KG/TC*, C-526/24, ECLI:EU:C:2026:216, Rn. 39.

135 Urteil des Gerichtshofs vom 9. Januar 2025 in der Rechtssache *Österreichische Datenschutzbehörde/FR*, C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3, Rn. 49, 50 und 56.

136 Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2026 in der Rechtssache *Brillen Rottler GmbH & Co. KG/TC*, C-526/24, ECLI:EU:C:2026:216.

137 Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2026 in der Rechtssache *Brillen Rottler GmbH & Co. KG/TC*, C-526/24, ECLI:EU:C:2026:216, Rn. 40.

138 Die Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, S. 4, und die Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 19. Januar 2026, S. 4.

139 Die Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, S. 4, und die Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 19. Januar 2026, S. 4.

Feststellungen zum Cookie-Banner der VRT im Auftrag und auf Anweisung vom NOYB getroffen wurden und daher direkt NOYB zuzurechnen sind¹⁴⁰.

- 91 Nach Auffassung der VRT wurde NOYB von der betroffenen Person mit einem sehr allgemeinen und weit gefassten Mandat ausgestattet, sie bei der Verfolgung von Beschwerden vor den Aufsichtsbehörden hinsichtlich des Gegenstands „rechtswidrige Verarbeitungsvorgänge aufgrund eines unzulässigen Einwilligungsbanners“ zu vertreten; ein Bezug zur Website der VRT wird darin nicht hergestellt¹⁴¹.
- 92 Die VRT weist ferner darauf hin, dass es sich bei der betroffenen Person um [REDACTED] Muttersprachler mit Wohnsitz [REDACTED] handelt, der die Website in niederländischer Sprache von Österreich aus konsultiert, während er ein Praktikum bei NOYB absolviert, und hält es für äußerst fragwürdig, ob diese Person ein echtes Interesse daran hätte, die Website zu konsultieren¹⁴².
- 93 Der EDSA nimmt auch die Stellungnahme des **Beschwerdeführers** zur Kenntnis, die den von der AT SA eingelegten Einspruch unterstützt und unterstreicht, dass die Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde eingereicht wurde, um einen Verstoß gegen die DSGVO geltend zu machen, was den Kernzweck von Artikel 77 DSGVO darstellt. Dies würde bedeuten, dass das objektive Element eines Rechtsmissbrauchs im Hinblick auf Artikel 77 DSGVO nicht gegeben ist, da Artikel 77 DSGVO genau zu dem Zweck verwendet wird, für den er geschaffen wurde¹⁴³.
- 94 NOYB macht geltend, dass keine missbräuchliche Absicht vorliege, sondern lediglich die Absicht, die Aufsichtsbehörde¹⁴⁴ auf einen Verstoß gegen die DSGVO aufmerksam zu machen, und behauptet, dass im Fall des Beschwerdeführers kein „anderer Zweck, der nicht mit dem Schutz dieser [DSGVO-]Rechte in Zusammenhang steht“, vorliege¹⁴⁵.
- 95 NOYB argumentiert, dass weder die betroffene Person noch NOYB durch die Meldung eines Verstoßes einen Vorteil aus den EU-Vorschriften erzielen (wie z. B. eine Steuerermäßigung, eine Subvention, eine Kronzeugenregelung oder die Möglichkeit, ein Produkt zurückzugeben)¹⁴⁶. Sie sind der Ansicht, dass die Verfolgung allgemeiner politischer Interessen vernünftigerweise nicht als Vorteil angesehen werden kann, da es sich eher um einen Versuch handelt, eine Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz der betroffenen Person zu beenden, und eine für den Beschwerdeführer günstige Entscheidung eher das erwartete Ergebnis einer ordnungsgemäßen Durchsetzung der DSGVO ist. Nach ihrer Auffassung kann die Einhaltung des Rechts in einem Rechtsstaat nicht als Vorteil angesehen werden¹⁴⁷.
- 96 Anschließend argumentiert NOYB im Wesentlichen, dass die betroffene Person nicht verpflichtet sein sollte, zu begründen, warum sie die öffentlich zugängliche Website des Verantwortlichen besucht hat, da dies zu einer Umkehr der Beweislast führen würde, bei der die betroffene Person nur dann Rechte hätte, wenn sie die Website aus einem „richtigen“

140 Die Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, S. 4, und die Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 19. Januar 2026, S. 4.

141 Die Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, S. 5, und die Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 19. Januar 2026, S. 5.

142 Die Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 1. Dezember 2025, S. 6, und die Stellungnahme der VRT nach Artikel 65 vom 19. Januar 2026, S. 6.

143 Stellungnahme von NOYB zu Artikel 65 vom 12. Januar 2026, Rn. 163.

144 Stellungnahme von NOYB zu Artikel 65 vom 12. Januar 2026, Rn. 166.

145 Stellungnahme von NOYB zu Artikel 65 vom 12. Januar 2026, Rn. 167.

146 Stellungnahme von NOYB zu Artikel 65 vom 12. Januar 2026, Rn. 168.

147 Stellungnahme von NOYB zu Artikel 65 vom 12. Januar 2026, Rn. 168.

Grund besucht hätte¹⁴⁸. NOYB weist ferner darauf hin, dass es keinen allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatz gibt, wonach „Testfälle“ oder „Musterverfahren“ rechtswidrig wären, und vertritt die Auffassung, dass keines der Tatbestandsmerkmale eines Rechtsmissbrauchs erfüllt ist¹⁴⁹.

- 97 Vorab betont der EDSA, dass der allgemeine unionsrechtliche Grundsatz des Verbots des Rechtsmissbrauchs, wenn er zu weit angewandt wird, dazu führen kann, dass die Anwendung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte, einschließlich des in Artikel 8 der Grundrechtecharta verankerten Grundrechts auf Datenschutz, das sich unter anderem in dem Recht auf Einreichung einer Beschwerde nach den Artikeln 77 und 80 DSGVO konkretisiert, unangemessen eingeschränkt wird. In Anbetracht der Notwendigkeit, den Grundsatz des Missbrauchsverbots gegen andere allgemeine Grundsätze des EU-Rechts, wie den Grundsatz der Rechtssicherheit und den Schutz berechtigter Erwartungen, abzuwägen¹⁵⁰, ist der EDSA der Ansicht, dass dieser Grundsatz streng ausgelegt werden muss und die in der Rechtsprechung des EuGH festgelegten Schwellen erfüllen muss, auch hinsichtlich der Beweislast und der Anforderungen an die Beweisführung.
- 98 Unter Berücksichtigung der oben erläuterten Rechtsprechung des EuGH hält es der EDSA für angebracht, zur Beurteilung des Vorliegens eines mutmaßlichen Rechtsmissbrauchs sowohl die objektiven als auch die subjektiven Aspekte eines solchen Missbrauchs zu prüfen.
- 99 Erstens stellt der EDSA in Bezug auf die **objektive Komponente** des mutmaßlichen Missbrauchs fest, dass die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts, die bei der Beurteilung des mutmaßlichen Missbrauchs zu berücksichtigen sind, Artikel 77 DSGVO und Artikel 80 Absatz 1 DSGVO sind. Dies wird auch von der BE SA im Beschlussentwurf ausdrücklich festgestellt¹⁵¹ und im Einspruch der AT SA anerkannt¹⁵². Der Hauptzweck dieser Bestimmungen besteht zum einen darin, einer betroffenen Person die Möglichkeit zu geben, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt; und zum anderen darin, einer betroffenen Person, die der Ansicht ist, dass ihre Rechte gemäß der DSGVO verletzt werden, die Möglichkeit zu geben, einen Vertreter zu beauftragen, der die Voraussetzungen des Artikels 80 Absatz 1 DSGVO erfüllt, um die Beschwerde in ihrem Namen einzureichen.
- 100 Der EDSA nimmt ferner die Auffassung der BE SA zur Kenntnis, dass ausreichende Anhaltspunkte für die Schlussfolgerung vorliegen, dass das objektive Element des mutmaßlichen Missbrauchs aufgrund der „künstlichen Gestaltung der Beschwerde“ und der Tatsache, dass die Initiative für die Einreichung der Beschwerde bei NOYB lag, gegeben ist¹⁵³. Der EDSA ist der Auffassung, dass aus den vom NOYB öffentlich übermittelten Informationen sowie aus ihren schriftlichen Stellungnahmen in der Tat klar hervorgeht¹⁵⁴, dass es einen organisierten Prozess der Ausarbeitung und Einreichung von Beschwerden im Rahmen eines Projekts gab, bei dem NOYB eine führende Rolle spielte und der darin bestand, die

148 Stellungnahme von NOYB zu Artikel 65 vom 12. Januar 2026, Rn. 170.

149 Stellungnahme von NOYB nach Artikel 65 vom 12. Januar 2026, S. 31, Rn. 172.

150 Schlussanträge des Generalanwalts POIARES MADURO vom 7. April 2005 in der Rechtssache C-255/02, Halifax, Rn. 84.

151 Beschlussentwurf, Rn. 27, 30, 38 und 41; siehe auch Beschlussentwurf, Fußnote 21.

152 Einspruch der AT SA, S. 3.

153 Beschlussentwurf, Absatz 29.

154 Stellungnahme von NOYB nach Artikel 65 DSGVO vom 12. Januar 2026, Rn. 46 und 47, in denen NOYB erläutert, dass Beschwerden über mit der Organisation zusammenarbeitende Freiwillige eingereicht wurden, um sicherzustellen, dass die „Verfahren stabil, professionell geführt werden und [...] überhaupt ans Licht kommen“, und dass diese Fälle auf spontan eingegangenen Beschwerden oder öffentlicher Empörung beruhten.

Verantwortlichen auf der Grundlage vorab festgelegter Kriterien und unter Verwendung automatisierter Mittel ins Visier zu nehmen¹⁵⁵.

- 101 Da die betroffene Person im vorliegenden Fall jedoch erfolgreich eine Organisation gemäß Artikel 80 Absatz 1 DSGVO beauftragt hat, in ihrem Namen eine Beschwerde gemäß Artikel 77 DSGVO einzureichen¹⁵⁶, vertritt der EDSA die Auffassung, dass der objektive Tatbestand des Missbrauchs nicht vorliegt, da nicht nur die in den EU-Vorschriften festgelegten Voraussetzungen formal eingehalten wurden, sondern auch das mit diesen Vorschriften verfolgte Ziel offenbar erreicht wurde.
- 102 Zweitens prüft der EDSA das subjektive Element des mutmaßlichen Missbrauchs, d. h. die missbräuchliche Absicht, sich einen Vorteil zu verschaffen, der über die Erfüllung des Zwecks der betreffenden Rechtsvorschriften hinausgeht.
- 103 Um das subjektive Element des mutmaßlichen Missbrauchs zu bewerten, muss der EDSA prüfen, ob der Beschwerdeführer durch die Einreichung der Beschwerde nach Artikel 77 DSGVO in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 DSGVO versucht hat, sich auf diese Bestimmungen zu berufen, und zwar nicht im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele, sondern mit dem Ziel, aus ihnen einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen.
- 104 Der EDSA stellt fest, dass die BE SA im Beschlussentwurf klar zwischen den von der betroffenen Person verfolgten Zielen und den von ihrem Vertreter verfolgten Zielen (NOYB) unterscheidet, und ist der Auffassung, dass der „Akteur“ des mutmaßlichen Missbrauchs NOYB ist¹⁵⁷. Der EDSA stellt ferner fest, dass die VRT die Auffassung der BE SA teilt¹⁵⁸.
- 105 Da jedoch sowohl Artikel 77 DSGVO als auch Artikel 80 Absatz 1 DSGVO so formuliert sind, dass sie sich auf ein Recht *der betroffenen Person* beziehen, ist der EDSA der Auffassung, dass die von der betroffenen Person verfolgten Ziele nicht von denjenigen von NOYB unterschieden werden sollten, da NOYB im Namen der betroffenen Person handelt. In diesem Zusammenhang berücksichtigt der EDSA auch, dass die betroffene Person am 7. Januar 2026 ausdrücklich erklärt hat, sie sei „persönlich der Ansicht, dass [ihre] Datenschutzrechte verletzt worden sind“ und sie „Abhilfe für die Verletzung dieser Rechte“ anstrebe, sowie dass der „Seitenbesuch und die Beschwerde [...] auf [ihrer] Entscheidung beruhen“¹⁵⁹.
- 106 Darüber hinaus weist der EDSA darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des EuGH eine Aufsichtsbehörde, die die Inanspruchnahme eines durch das Unionsrecht verliehenen Rechts wegen eines behaupteten Rechtsmissbrauchs versagen möchte, das Vorliegen eines solchen Missbrauchs hinreichend nachweisen muss, da sie die Beweislast trägt.¹⁶⁰
- 107 Der EDSA nimmt die Ansicht der BE SA zur Kenntnis, dass die politischen Ziele von NOYB mit anderen Interessen als denen der einzelnen betroffenen Person verknüpft sind, wie z. B.

155 Beschlussentwurf, S. 5; siehe auch die Stellungnahme von NOYB gemäß Artikel 65 vom 12. Januar 2026, Rn. 73, in der NOYB darlegt, dass die betroffene Person (als [REDACTED] Muttersprachler) wahrscheinlich die Liste der „meistbesuchten“ [REDACTED] belgischen Websites angesehen hat, sowie die Stellungnahme von NOYB gemäß Artikel 65 vom 12. Januar 2026, Absätze 97 und 197, in denen NOYB die Nutzung der NOYB-Software durch die betroffene Person erläutert, die Websites vorab scannte und Nachweise für den Besuch sammelte, wobei jedoch die betroffene Person selbst alle entscheidenden Handlungen vornahm.

156 Der EDSA betont, dass im vorliegenden Fall die Gültigkeit des Mandats an sich nicht in Frage gestellt wurde. Der EDSA weist ferner darauf hin, dass die Aufsichtsbehörden die Gültigkeit des Mandats vor dem Hintergrund von Artikel 80 Absatz 1 DSGVO und des einschlägigen nationalen Rechts bewerten müssen.

157 Beschlussentwurf, Rn. 39-40.

158 Siehe Rn. 91 dieses verbindlichen Beschlusses.

160 Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 9. Januar 2025 in der Rechtssache *Österreichische Datenschutzbehörde/F R*, C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3, Rn. 50; analog dazu siehe auch Artikel 57 Absatz 4 DSGVO.

mit den strategischen Zielen des Vorstands oder den Wünschen der Spender¹⁶¹, findet jedoch keine konkreten Beweise, die diese Ansicht stützen. Der EDSA nimmt den Standpunkt von NOYB in dieser Angelegenheit zur Kenntnis, wonach „der Vorstand [von NOYB] nicht in die laufende Prozessführung eingebunden ist“, „fast alle Fälle in der Regel allein vom Rechtsteam [NOYBs] bearbeitet werden“¹⁶² und „ein persönliches Interesse an der Förderung der Sache [NOYBs] eine Voraussetzung für die Tätigkeit als Freiwilliger bei [NOYB] ist“¹⁶³.

- 108 Aus den dem EDSA vorliegenden Informationen, einschließlich der Stellungnahmen des Beschwerdeführers, geht hervor, dass das Interesse an der Einreichung der Beschwerde darin bestand, den mutmaßlichen Verstoß der Verantwortlichen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen, ihr ausreichende Nachweise vorzulegen und diesen mutmaßlichen Verstoß zu beenden. In diesem Zusammenhang hält es der EDSA für besonders relevant, dass – wie von der AT SA hervorgehoben – im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens bestimmte Nachweise vom Beschwerdeführer erbracht werden müssen und dass im Zusammenhang mit einem Website-Besuch solche Nachweise nur vorgelegt werden können, wenn zum Zeitpunkt des Besuchs der Website Screenshots und Logdateien erstellt werden¹⁶⁴. Der EDSA ist der Ansicht, dass einige Beschwerdeführer möglicherweise ein Interesse daran haben, technische Unterstützung bei der Vorlage solcher Nachweise in Anspruch zu nehmen¹⁶⁵.
- 109 Der EDSA teilt die Auffassung der AT SA, dass aus Artikel 80 Absatz 1 DSGVO hervorgeht, dass Organisationen wie NOYB gerade zu dem Zweck gegründet wurden, zum wirksamen Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen beizutragen¹⁶⁶.
- 110 Aus den dem EDSA vorliegenden Unterlagen ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Schlussfolgerung, dass NOYB seine eigenen Interessen und nicht die der betroffenen Person verfolgt hat oder dass die betroffene Person „angewiesen“ wurde, wie sie handeln soll, ohne Teil der Initiative zu sein, die hinter der Beschwerde steht.
- 111 Die Möglichkeit, eine Beschwerde mit professioneller Unterstützung und Vertretung durch NOYB einzureichen, entspricht dem beabsichtigten Zweck von Artikel 77 DSGVO und Artikel 80 Absatz 1 DSGVO, und es gibt keinen Nachweis dafür, dass sie es dem Beschwerdeführer ermöglicht, einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen, der über die Erreichung dieses Zwecks hinausgeht. Insbesondere weisen weder die BE SA noch die für die Verarbeitung Verantwortliche nach, dass ein Schadensersatz gemäß Artikel 82 DSGVO oder ein sonstiger finanzieller Vorteil angestrebt wurde.
- 112 Aus all diesen Gründen und aufgrund der verfügbaren Informationen¹⁶⁷ ist der EDSA der Ansicht, dass der Beschwerdeführer in diesem Fall sein Beschwerderecht gemäß Artikel 77 DSGVO und sein Recht auf Vertretung gemäß Artikel 80 Absatz 1 DSGVO nicht missbraucht hat.
- 113 Daher beschließt der EDSA, dass die BE SA die Beschwerde nicht wegen Rechtsmissbrauchs zurückweisen sollte, und weist die BE SA an, die Beschwerde in der Sache zu prüfen, um den betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 60 Absatz 3 DSGVO einen neuen Beschlussentwurf vorzulegen.

¹⁶¹ Beschlussentwurf, Rn. 22.

¹⁶² Stellungnahme von NOYB zu Artikel 65 vom 12. Januar 2026, Rn. 68.

¹⁶³ Stellungnahme von NOYB nach Artikel 65 vom 12. Januar 2026, Rn. 77.

¹⁶⁴ Einspruch der AT SA, S. 5.

¹⁶⁵ Dies wurde auch in den Stellungnahmen von NOYB an den EDSA vom 26. März 2026, S. 2, Rn. 5, geltend gemacht.

¹⁶⁶ Einspruch der AT SA, S. 5.

¹⁶⁷ Dies schließt Beweise aus, die eine andere Schlussfolgerung rechtfertigen würden.

- 114 Dementsprechend weist der EDSA die BE SA an, die für die Verarbeitung Verantwortliche¹⁶⁸ innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses verbindlichen Beschlusses¹⁶⁹ über das Ergebnis dieses Streitbeilegungsverfahrens und über die geplanten nächsten Schritte zu unterrichten. Dieselbe Mitteilung muss dem Beschwerdeführer von der AT SA übermittelt werden¹⁷⁰.

5 Verbindlicher Beschluss

- 115 Vor diesem Hintergrund erlässt der EDSA in Wahrnehmung der ihm durch Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe t DSGVO übertragenen Aufgabe, verbindliche Beschlüsse gemäß Artikel 65 DSGVO zu erlassen, den folgenden verbindlichen Beschluss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO.
- 116 Der EDSA richtet diesen verbindlichen Beschluss gemäß Artikel 65 Absatz 2 DSGVO an die LSA in diesem Fall (die BE SA) und an alle betroffenen Aufsichtsbehörden.

Zum Einspruch der AT SA zur Frage, ob die Beschwerde wegen missbräuchlicher Anwendung von Artikel 77 DSGVO und Artikel 80 Absatz 1 DSGVO zurückzuweisen sei

- 117 Der EDSA beschließt, dass der Einspruch der AT SA die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 24 DSGVO erfüllt.
- 118 Der EDSA weist die BE SA an, die Beschwerde nicht wegen eines Missbrauchs von Artikel 77 DSGVO und Artikel 80 Absatz 1 DSGVO zurückzuweisen.

6 Schlussbemerkungen

- 119 Der EDSA weist erneut darauf hin, dass dieser Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Berücksichtigung des Inhalts des betreffenden Beschlussentwurfs und der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüche unter Umständen vorzunehmen hat.
- 120 Die Aufsichtsbehörden Österreichs und Belgiens teilen dem Ausschuss das Datum mit, an dem die Mitteilung oder der Teilbeschluss, in der bzw. dem festgelegt wird, dass die Beschwerde in der Sache geprüft wird,¹⁷¹ der Verantwortlichen und dem Beschwerdeführer zugestellt wird¹⁷². Dieser verbindliche Beschluss wird gemäß Artikel 65 Absatz 5 DSGVO unverzüglich nach dieser Mitteilung veröffentlicht.¹⁷³
- 121 Die BE SA und/oder die AT SA teilen dem Ausschuss ihren endgültigen Beschluss mit.¹⁷⁴ Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO wird der von der BE SA/AT SA dem EDSA

168 Siehe auch Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2025 in den verbundenen Rechtssachen *Datenschutzkommission/Europäischer Datenschutzausschuss*, T-70/23, T-84/23 und T-111/23 (ABl. C 127, Rn. 36 und 45). Der EDSA ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall eine Teilentscheidung, die sich auf die Feststellung beschränken würde, dass die Beschwerde nicht wegen Rechtsmissbrauchs zurückgewiesen wird, unbeschadet des nationalen Rechts und der nationalen Praxis nicht zwingend erforderlich wäre.

169 Artikel 65 Absatz 6 DSGVO.

170 Artikel 77 Absatz 2 DSGVO.

171 Siehe Fußnote 168.

172 Artikel 65 Absatz 6 und Artikel 77 Absatz 2 DSGVO.

173 Artikel 65 Absätze 5 und 6 DSGVO.

174 Dies bezieht sich auf den endgültigen Beschluss in der Sache, die gemäß Artikel 60 Absätze 7, 8 und 9 DSGVO erlassen wurde.

mitgeteilte endgültige Beschluss in das Register der Beschlüsse, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren, aufgenommen.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Anu Talus)